

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

14. April 2025

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem
Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2025
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert)
einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	18
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	18
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	18
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	20
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	21
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	21
II.	RISIKOFAKTOREN	23
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	23
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	23
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin.....	24
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	24
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	26
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	26
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	26
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben	27
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben	28
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 6) und Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben	28
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8) ergeben	29
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	30

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Select Wertpapieren (Produkttyp 10) und Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben	30
h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben.....	31
i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben ...	31
j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben.....	32
k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	32
l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben	33
m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	34
n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben.....	34
o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 19) ergeben	35
p) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung	36
q) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung.....	37
3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	37
a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	38
b) Risiken aufgrund von Marktstörungen	38
c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen	39
4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	39
a) Marktpreisrisiken.....	39
b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	40
c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert	41
d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	42

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere	42
f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	43
g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	44
h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen	44
5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der betreffenden Basiswerte bzw. Korbbestandteile und den Referenzsatz	45
a) Risiken in Verbindung mit Aktien	46
b) Risiken in Verbindung mit Finanzindizes	49
c) Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes	52
d) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	53
e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	54
f) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen	56
g) Risiken in Verbindung mit Cross Asset Baskets	60
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen und den Referenzsätzen eigen sind	60
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Währungsrisiko	60
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	61
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten	61
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich der Basiswerte bzw. Korbbestandteile	63
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen Basiswert bzw. Korbbestandteil	64
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen	64
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil	65
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin	65

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
B. Hinweise zur Billigung der Wertpapierbeschreibung sowie Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts.....	67
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	68
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	69
E. Funktionsweise des Basisprospekts	70
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden	70
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	71
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden	72
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren.....	73
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel	73
F. Sonstige Hinweise.....	74
IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	75
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	75
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....	75
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist.....	75
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist	76
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	76
5. Emissionspreis der Wertpapiere	77
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	77
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	78
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	78
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum.....	78
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel	79
C. Weitere Angaben.....	79
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	79

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
a) Weitere Transaktionen.....	79
b) Geschäftliche Beziehungen	80
c) Informationen bezogen auf die Basiswerte bzw. Korbbestandteile.....	81
d) Preisstellung durch die Emittentin.....	81
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	82
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	82
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	83
A. Angaben über die Wertpapiere	83
1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	83
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin.....	84
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen	87
a) Verzinsung der Wertpapiere	87
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen.....	88
c) Einlösung der Wertpapiere	88
d) Marktstörungen.....	89
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen.....	92
f) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	94
g) Berichtigung	96
h) Ersetzung von Referenzsätzen.....	97
i) Steuern	97
j) Abwicklungsstörung.....	98
k) Vorlegungsfrist	98
4. Zahlungen, Lieferungen.....	98
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	100
B. Angaben über die Basiswerte bzw. Korbbestandteile	101
1. Allgemeine Beschreibung der Basiswerte bzw. Korbbestandteil	101
a) Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil	102
b) Finanzindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....	102
c) Inflationsindizes als Basiswert	103

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
d) Rohstoffe als Korbbestandteil	103
e) Futures-Kontrakte als Korbbestandteil	103
2. Zulässige Basiswerte bzw. Korbbestandteile	104
C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze	105
1. Referenzsätze	105
2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze	106
D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	109
1. Allgemein	109
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	109
3. Nachhaltigkeitskriterien	110
a) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin	110
b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert	112
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	113
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	114
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen	114
1. Referenzpreise und andere Produktparameter	114
a) Referenzpreis	114
b) Anfänglicher Referenzpreis	114
c) Finaler Referenzpreis	115
d) Kursentwicklung des Basiswerts	116
e) Kursentwicklung des Korbbestandteils	116
f) Andere Produktparameter	118
2. Non-Quanto und Quanto Wertpapiere	118
B. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) 	119
1. Ausstattung	119
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Wertpapieren	119
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere ..	119
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	120
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	120

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	122
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	122
d) Bestimmung Barriereereignis	122
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	123
C. Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2) ...	124
1. Ausstattung	124
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Basket Wertpapieren.....	124
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere	124
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	125
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	125
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	126
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	126
d) Bestimmung Barriereereignis	126
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	127
D. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	128
1. Ausstattung	128
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren.....	128
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere	129
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	129
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	129
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	132
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	133
d) Bestimmung Barriereereignis	133
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	134
E. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)	135
1. Ausstattung	135
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Basket Wertpapieren	135

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere	135
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	136
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	136
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	138
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	138
d) Bestimmung Barriereereignis	138
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	139
F. Detaillierte Informationen zu Top Basket Wertpapiere (Produkttyp 5).....	140
1. Ausstattung	140
2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Basket Wertpapieren	140
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Basket Wertpapiere	140
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	141
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	141
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	141
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	142
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	142
G. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 6)	
.....	143
1. Ausstattung	143
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren.....	143
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere	144
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	144
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	145
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	145
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	146
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	147
d) Bestimmung Barriereereignis	147
e) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	148
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	148

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
H. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 7)	150
1. Ausstattung	150
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Plus Wertpapieren.....	150
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere	151
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	151
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	152
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	152
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	153
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	154
d) Bestimmung Barriereereignis	154
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	155
I. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8).....	156
1. Ausstattung	156
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag.....	156
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag	157
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	157
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	158
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	158
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	158
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	158
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	160
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	160
d) Bestimmung Barriereereignis	161
6. Bedingter Zusätzlicher Betrag	162
a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	162
b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis	164
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	165

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
J. Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 9)	166
1. Ausstattung	166
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Cash Collect Wertpapieren.....	166
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere	167
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	167
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	167
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	168
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	169
d) Bestimmung Barriereereignis	169
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag	170
a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	170
b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis	172
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	172
K. Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 10)....	173
1. Ausstattung	173
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Wertpapieren.....	173
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Wertpapiere	173
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	174
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	174
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	175
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	175
d) Bestimmung Barriereereignis	175
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	175
L. Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 11)	176
1. Ausstattung	176
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Cap Wertpapieren	176
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere..	177
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	177

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	177
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	178
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	178
d) Bestimmung Barriereereignis	178
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	179
M. Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12)	180
1. Ausstattung	180
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren...	180
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere.....	180
4. Verzinsung der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	181
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	182
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	182
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	183
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	184
N. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13)	185
1. Ausstattung	185
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren.....	185
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere.....	186
4. Verzinsung der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere	186
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen	187
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	188
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	188
6. Einlösung am Rückzahlungstermin	188
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	188
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	189
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	190

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
O. Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14)	191
1. Ausstattung	191
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren.....	191
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	191
4. Verzinsung der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	192
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	193
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	193
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	195
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	195
d) Bestimmung Barriereereignis	195
P. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)	197
1. Ausstattung	197
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren.....	197
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	198
4. Verzinsung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ...	198
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen	199
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	200
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	200
6. Einlösung am Rückzahlungstermin	200
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	200
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	202
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	202
d) Bestimmung Barriereereignis	202
Q. Detaillierte Informationen zu Hybrid Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 16)	204
1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Cash Collect Wertpapieren.....	204

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere	204
3. Einlösung am Rückzahlungstermin	205
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	205
b) Bestimmung Basispreis	205
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	206
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	206
e) Bestimmung Barriereereignis	206
4. Bedingter Zusätzlicher Betrag	207
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis	207
b) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	207
c) Bestimmung der Wertentwicklung des Inflationsindex (m).....	208
d) Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex	209
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	209
R. Detaillierte Informationen zu Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)	211
1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren.....	211
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere.....	211
3. Verzinsung	212
a) Bestimmung des Zinssatzes.....	212
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz	216
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz	216
d) Bestimmung des Inflationssatzes.....	216
e) Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex	217
f) Bestimmung des Zinsbetrages	218
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	219
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	219
b) Bestimmung Basispreis	219
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	220
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	220

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	220
S. Detaillierte Informationen zu Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)	221
1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	221
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	221
3. Verzinsung	222
a) Bestimmung des Zinssatzes	222
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz	226
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz	226
d) Bestimmung des Inflationssatzes	226
e) Bestimmung des Referenzpreises des Inflationssatzes	227
f) Bestimmung des Zinsbetrages	228
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	228
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	228
b) Bestimmung Basispreis	229
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	229
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	230
e) Bestimmung Barriereereignis	230
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	231
T. Detaillierte Informationen zu Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 19)	232
1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	232
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	232
3. Verzinsung	233
a) Bestimmung des Zinssatzes	233
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz	237
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz	237
d) Bestimmung des Inflationssatzes	237

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
e) Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex	238
f) Bestimmung des Zinsbetrages	239
4. Einlösung am Rückzahlungstermin	239
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	239
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	240
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	240
d) Bestimmung Barriereereignis	241
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	241
U. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	242
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	244
A. Allgemeine Informationen.....	244
B. Aufbau der Bedingungen	246
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	251
TEIL–A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	251
<i>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:..</i>	<i>251</i>
<i>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:</i>	<i>258</i>
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	265
<i>Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 5: Top Basket Wertpapiere</i>	<i>276</i>
<i>Produkttyp 6: Worst-of Express Wertpapiere</i>	<i>301</i>
<i>Produkttyp 7: Worst-of Express Plus Wertpapiere</i>	<i>301</i>
<i>Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag</i>	<i>301</i>
<i>Produkttyp 9: Worst-of Cash Collect Wertpapiere</i>	<i>325</i>
<i>Produkttyp 10: Best Select Wertpapiere</i>	<i>345</i>
<i>Produkttyp 11: Best Select Cap Wertpapiere</i>	<i>345</i>

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
<i>Produkttyp 12: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere</i>	361
<i>Produkttyp 13: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere</i>	361
<i>Produkttyp 14: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	361
<i>Produkttyp 15: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	361
<i>Produkttyp 16: Hybrid Cash Collect Wertpapiere</i>	394
<i>Produkttyp 17: Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere</i>	394
<i>Produkttyp 18: Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	394
<i>Produkttyp 19: Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ..</i>	417
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:].....</i>	437
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	472
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	474
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	486
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	487
A. Einleitung.....	487
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	487
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	489
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	490
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	495

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank GmbH (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE oder eines Korbes ab, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Im Fall von "**HYBRID-WERTPAPIEREN**" hängen die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hingegen von einem INFLATIONSINDEX und einer bzw. eines oder mehrere AKTIEN oder FINANZINDIZES (jeweils ein "**EQUITY-BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der KORBBESTANDTEILE, EQUITY-BASISWERTE und INFLATIONSINDIZES findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über die Basiswerte bzw. Korbbestandteile*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Worst-of Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Top Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Worst-of Express Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8)
- Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Best Select Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Best Select Cap Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Hybrid Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 19)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN den BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* im

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt VII. *Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt II. *Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die Emittentin kann Wertpapiere anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt V.D. *Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt XI. *Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der

Tabelle in Abschnitt XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt IV.A. *Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. Verkaufsbeschränkungen beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt IV.B. *Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den jeweiligen KORBBESTANDTEILEN, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Gruppe (die "UNICREDIT GROUP"), vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("SRM") und

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die **EMITTENTIN** zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese **ABWICKLUNGSMAßNAHMEN** können sich zum Nachteil der **WERTPAPIERINHABER** auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die **EMITTENTIN** ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die **BAFIN** kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der **WERTPAPIERINHABER** aus den **WERTPAPIEREN** in Anteile an der **EMITTENTIN** (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden **WERTPAPIERINHABER** dieselben Risiken wie jeder Aktionär der **EMITTENTIN** tragen. Der Kurs der Aktien der **EMITTENTIN** wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der Nennwert oder verbleibende Nennwert der **WERTPAPIERE** sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. **WERTPAPIERINHABER** erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der **WERTPAPIERE** bezahlten Kapitalbetrags. **WERTPAPIERINHABER** können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** kann auch die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der **WERTPAPIERE** zeitlich verschieben. **WERTPAPIERINHABER** erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den **WERTPAPIEREN** später als ursprünglich in den **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des **SAG** vor, wenn die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** feststellt, dass die **EMITTENTIN** in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** **ABWICKLUNGSMAßNAHMEN** ergreifen, tragen **WERTPAPIERINHABER** das Risiko, ihre Ansprüche aus den **WERTPAPIEREN** zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des **RÜCKZAHLUNGSBETRAGS** oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN** besteht, kann die **BAFIN** verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die **EMITTENTIN**. **WERTPAPIERINHABER** können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der **EMITTENTIN** keine Zahlungen aus den **WERTPAPIEREN** verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass **WERTPAPIERINHABER** ihre Ansprüche aus den **WERTPAPIEREN** verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZAHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage der Kursentwicklung der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs der KORBBESTANDTEILE auswirken, in Abschnitt *II.B.5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der betreffenden Basiswerte bzw. Korbbestandteile und den Referenzsatz* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen

erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren besteht das zentrale Risiko einer für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Dies ist dann der Fall, wenn die Kurse einzelner oder aller KORBBESTANDTEILE soweit fallen, dass der FINALE REFERENZPREIS des BASISWERTS unter seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil und kann einen Verlust seines angelegten Kapitalbetrags erleiden. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger die Beobachtung der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuelle Kursentwicklung des BASISWERTS an dem zugrundeliegenden BARRIER LEVEL liegt und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität).

Die Kursentwicklung des BASISWERTS wird bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren zudem gewichtet. D.h. die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der

WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Top Basket Wertpapieren besteht das zentrale Risiko einer für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL). Dies ist dann der Fall, wenn die Kurse einzelner oder aller KORBBESTANDTEILE fallen und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Top Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil.

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 6) und Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

Bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Worst-of Express Wertpapiere und Worst-of Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILES teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag können fallende Kurse mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren können fallende Kurse mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Select Wertpapieren (Produkttyp 10) und Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass die Kurse aller KORBBESTANDTEILE sinken. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil, sofern die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100 Prozent. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger die Beobachtung der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuelle Kursentwicklung des BASISWERTS an dem zugrundeliegenden BARRIER LEVEL liegt und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität).

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben

Bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn die KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben

Bei Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn die KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem

Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

- j) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

- k) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben*

Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die

BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILES teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben

Bei Hybrid Cash Collect Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des EQUITY-BASISWERTS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Die Zahlungen unter den Hybrid Cash Collect Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung zweier unterschiedlicher BASISWERTE ab. Die Rückzahlung hängt von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. Die Zahlung der BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE hängt hingegen von der Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX ab. Demzufolge können sich die Risiken für beide Basiswerttypen realisieren. Anleger sollten insbesondere die Funktionsweise der beiden BASISWERTE auf die Zahlungen unter den Hybrid Cash Collect Wertpapieren beachten.

Fallende Kurse des EQUITY-BASISWERTS wirken sich bei Hybrid Cash Collect Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des EQUITY-BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des EQUITY-BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des EQUITY-BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des EQUITY-BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

In Bezug auf die Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS kann eine negative Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine Bedingten Zusätzlichen Beträge erhält und somit nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben

Bei Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des EQUITY-BASISWERTS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Die Zahlungen unter den Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung zweier unterschiedlicher BASISWERTE ab. Die Rückzahlung hängt von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. Die Zinszahlung hängt hingegen von der Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX ab. Demzufolge können sich die Risiken für beide Basiswerttypen realisieren. Anleger sollten insbesondere die Funktionsweise der beiden BASISWERTE auf die Zahlungen unter den Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren beachten.

Fallende Kurse des EQUITY-BASISWERTS wirken sich bei Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des EQUITY-BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des EQUITY-BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des EQUITY-BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

In Bezug auf die Zinszahlung kann eine negative Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine Zinszahlungen erhält und somit nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben

Bei Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des EQUITY-BASISWERTS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Die Zahlungen unter den Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung zweier unterschiedlicher BASISWERTE ab. Die Rückzahlung hängt von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. Die Zinszahlung hängt hingegen von der Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX ab. Demzufolge können sich die Risiken für beide Basiswerttypen realisieren. Anleger sollten insbesondere die Funktionsweise der beiden BASISWERTE auf die Zahlungen unter den Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren beachten.

Fallende Kurse des EQUITY-BASISWERTS wirken sich bei Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des EQUITY-BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des EQUITY-BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des EQUITY-BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des EQUITY-BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

In Bezug auf die Zinszahlung kann eine negative Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine Zinszahlungen erhält und somit nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

- o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 19) ergeben*

Bei Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Die Zahlungen unter den Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung zweier unterschiedlicher BASISWERTE ab. Die Rückzahlung hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Die Zinszahlung hängt hingegen von der Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX ab. Demzufolge können sich die Risiken für beide Basiswerttypen realisieren. Anleger sollten insbesondere die Funktionsweise der beiden BASISWERTE auf die Zahlungen unter den Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren beachten.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus,

wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die gegebenenfalls günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

In Bezug auf die Zinszahlung kann eine negative Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine Zinszahlungen erhält und somit nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

p) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung eines KORBBESTANDTEILS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete KORBBESTANDTEIL (z.B. eine AKTIE) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden KORBBESTANDTEILS hängt allein von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des KORBBESTANDTEILS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der KORBBESTANDTEIL zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des KORBBESTANDTEILS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten KORBBESTANDTEILE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des KORBBESTANDTEILS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den KORBBESTANDTEIL gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des KORBBESTANDTEILS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des KORBBESTANDTEILS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

q) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von WERTPAPIEREN mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf die BASISWERTE bzw. die KORBBESTANDTEILE, den REFERENZSATZ, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den betreffenden REFERENZPREIS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die

betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der betreffende BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können die Kurse der jeweiligen BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des betreffenden BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE der betreffenden BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des betreffenden BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des betreffenden BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE,
- Dividendenerwartung, oder
- die Korrelation der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs der betreffenden BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET

MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine

BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die

EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn ein BASISWERT bzw. ein oder mehrere KORBBESTANDTEILE eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu

leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL seinen Status als nachhaltiger BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

5. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der betreffenden Basiswerte bzw. Korbbestandteile und den Referenzsatz**

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des betreffenden BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS oder den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse oder REFERENZSÄTZE auf die Kursentwicklung des BASISWERTS und die

WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Unterabschnitt *a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- FINANZINDIZES (siehe Unterabschnitt *b) Risiken in Verbindung mit Finanzindizes*),
- INFLATIONSINDIZES (siehe Unterabschnitt *c) Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes*)
- ROHSTOFFE (siehe Unterabschnitt *d) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Unterabschnitt *e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- REFERENZSÄTZE (siehe Unterabschnitt *f) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der betreffende BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren*

AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den

Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Finanzindizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FINANZINDIZES als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.b Finanzindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FINANZINDEX auswirken.

Der Stand eines FINANZINDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE

beeinflussen den Kurs des FINANZINDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FINANZINDEX auswirken. Der FINANZINDEX kann auch ganz als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL wegfallen.

Jedem FINANZINDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden FINANZINDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des FINANZINDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der FINANZINDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des FINANZINDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Finanzindex*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines FINANZINDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FINANZINDEX auswirken.

Wird ein FINANZINDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des FINANZINDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des FINANZINDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im FINANZINDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Finanzindizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Finanzindizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FINANZINDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines FINANZINDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines FINANZINDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen FINANZINDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des FINANZINDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des FINANZINDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des FINANZINDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des STRATEGIEINDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des STRATEGIEINDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des STRATEGIEINDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des STRATEGIEINDEX auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des STRATEGIEINDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des STRATEGIEINDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INFLATIONSINDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Inflationsindizes als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit dem Warenkorb

Inflationsindizes werden in der Regel für eine Vielzahl verschiedener Warenkörbe berechnet. Insbesondere können bestimmte Waren oder Dienstleistungen unberücksichtigt bleiben (z. B. Tabak, Energie oder Kraftstoffe). Die Entwicklung dieser Inflationsindizes für dasselbe Land, denselben Markt oder dieselbe Region kann daher erheblich voneinander abweichen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung genau auf die Zusammensetzung des jeweiligen Warenkorbs achten. Der einem bestimmten Inflationsindex zugrunde liegende Warenkorb kann geändert werden. Eine solche Änderung kann sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

(2) Risiken in Verbindung mit Absicherungsstrategien

Bei einem INFLATIONSINDEX handelt es sich lediglich um eine statistische Messgröße, die von der tatsächlichen Preisentwicklung der betreffenden Waren und Dienstleistungen im WARENKORB (zum Beispiel in einer bestimmten Region) abweichen kann. Eine Anlage mit Bezug auf einen INFLATIONSINDEX kann daher nur eingeschränkt dazu geeignet sein, die tatsächliche Preisentwicklung auszugleichen oder abzusichern.

(3) Risiken in Verbindung mit einer Revision des Inflationsindex

INFLATIONSINDIZES können auch auf Grundlage vorläufiger Daten berechnet werden. Stellt sich nach seiner Veröffentlichung heraus, dass diese Daten nicht zutreffend waren, kann eine Neuberechnung und Veröffentlichung des Kurses des INFLATIONSINDEX für den betreffenden Zeitraum (Revision) erfolgen. Diese Änderungen können erheblich sein. Anleger sollten daher vor einem Erwerb der WERTPAPIERE darauf achten, ob die betreffenden WERTPAPIERE auf Grundlage des revidierten oder unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet werden. Werden die

WERTPAPIERE auf Grundlage des unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet, werden Änderungen im Kurs des BASISWERTS nach seiner erstmaligen Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

(4) Risiken in Verbindung mit einer verspäteten Veröffentlichung des Inflationsindex

In der Regel wird ein INFLATIONSINDEX auf Monatsbasis berechnet, wobei die Veröffentlichung in der Regel mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgt. Die Berechnung der unter den WERTPAPIEREN von der EMITTENTIN für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel eine ZINSPERIODE) zu leistenden Zahlungen erfolgt daher in der Regel auf Grundlage eines Kurses des INFLATIONSINDEX, der bereits für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum veröffentlicht wurde. Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung kann es zu erheblichen Abweichungen zwischen der für die entsprechende Berechnung verwendeten Inflationsrate und der tatsächlichen Inflationsrate für den betreffenden Berechnungszeitraum kommen.

d) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Rohstoffe als Korbbestandteil*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,

- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Korbbestandteil*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Korbbestandteil*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *d) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als KORBBESTANDTEIL verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte) sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung,

die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(2) *Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES

auswirken. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße, bei REFERENZSÄTZEN von REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN, die aufgrund von Übergangsvorschriften noch nicht gemäß der REFERENZWERTE-VERORDNUNG registriert sind und für die noch nicht dieselben Anforderungen an die Unternehmensführung sowie die Genauigkeit, Robustheit und Integrität der REFERENZWERTE und des Verfahrens zu ihrer Bestimmung Anwendung finden.

(3) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate – RFR*) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "AUFZINSUNGSMETHODE"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die z.B. der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der

EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;

- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und
- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

g) Risiken in Verbindung mit Cross Asset Baskets

Die WERTPAPIERINHABER können, im Falle von CROSS ASSET BASKETS, zusätzlichen Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE ausgesetzt sein.

Beziehen sich die WERTPAPIERE auf einen Korb der aus einer Kombination aus AKTIEN, FINANZINDIZES, ROHSTOFFEN und FUTURES-KONTRAKTEN besteht ("CROSS ASSET BASKET"), können Anleger in Bezug auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL wesentlich unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sein, die kumulieren und sich gegenseitig verstärken können. Da die KORBBESTANDTEILE eines CROSS ASSET BASKETS die Entwicklungen sehr unterschiedlicher Marktsegmente mit komplexen Zusammenhängen widerspiegeln, die entweder positiv, negativ oder überhaupt nicht miteinander korrelieren können, kann es zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung schwierig sein, diese Korrelationen zu beurteilen. Die Korrelationen zwischen den KORBBESTANDTEILEN können sich auch während der Laufzeit der WERTPAPIERE aufgrund von übereinstimmenden, sich überschneidenden oder auseinanderlaufenden Entwicklungen in den jeweiligen Marktsegmenten ändern, was sogar zu einer Umkehrung der Korrelationen führen kann. Dies kann die Wertentwicklung des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER und dementsprechend die Rendite der WERTPAPIERE erheblich beeinträchtigen.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen und den Referenzsätzen eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in dessen Währung

umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein FINANZINDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt ein BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt ein BASISWERT bzw. ein KORBBESTANDTEIL der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEILS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf einen BASISWERT, die KORBBESTANDTEILE und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei einem spezifischen BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE, die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222⁵ am 31. Dezember 2025 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf, oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den betreffenden BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*).

Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten.

solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines Referenzwerts oder der Wegfall des Referenzwerts kann die Emittentin zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL durch einen anderen Referenzwert ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich der Basiswerte bzw. Korbbestandteile

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen Basiswert bzw. Korbbestandteil*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten bzw. Korbbestandteilen*

Im Fall eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL ist ein FINANZINDEX, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

Das Risiko besteht gleichermaßen, wenn sich der BASISWERT aus KORBBESTANDTEILEN mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil

Gebühren können den Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS reduzieren.

Auf Ebene eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiel: Der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL ist ein FINANZINDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FINANZINDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den betreffenden BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE oder durch den Abschluss von Derivaten, die auf den BASISWERT bzw. einen oder mehrere KORBBESTANDTEILE bezogen sind, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen

Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung der Wertpapierbeschreibung sowie Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG am 14. April 2025 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz 4 der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 14. April 2026 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. April 2020 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. April 2021 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. April 2022 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten VI.U. *Beschreibungen der*

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden und VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem Basisprospekt beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt III.E.2. ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt III.E.3. aufrechterhalten.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt IX. *Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt XIII. *Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet den nachfolgend genannten Basisprospekt, der nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2.* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem Basisprospekt fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

III.E.1 oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere der Kurse der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE, der impliziten Volatilität der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. *Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel*

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind*

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf die BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung der BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

c) Informationen bezogen auf die Basiswerte bzw. Korbbestandteile

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des betreffenden BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot

und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und die betreffenden BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der Wertpapiere festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "REGISTERFÜHRENDE STELLE" (auch "CLEARING SYSTEM") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "SRM-VERORDNUNG") und der Richtlinie 2014/59/EU zur

Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**") und

- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**"), zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch

Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen

a) *Verzinsung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) *Zahlung von zusätzlichen Beträgen*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) *Einlösung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.f) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich gegeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung eines KORBBESTANDTEILS eingelöst. Die Menge der gelieferten KORBBESTANDTEILE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWELIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWELIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Finanzindizes

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWELIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWELIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum Nettoinventarwert (der "NIW").

Marktstörungereignis im Hinblick auf Inflationsindizes

- Die Nichtveröffentlichung oder Bekanntmachung des REFERENZPREISES eines INFLATIONSINDEX, der für die Berechnung bzw. Festlegung unter den WERTPAPIEREN relevant ist, bis zum BEOBACHTUNGSTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG durch oder im Auftrag des INDEXSPONSORS des INFLATIONSINDEX.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Rohstoffe

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung KORBBESTANDTEILS auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des jeweiligen REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des KORBBESTANDTEILS auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des jeweiligen REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder ERSETZUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. jeweiligen KORBBESTANDTEIL ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT bzw. jeweiligen KORBBESTANDTEIL beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an.

Jedes Ereignis, das im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert bzw. jeweiligen Korbbestandteil einem der vorgenannten Ereignisse wirtschaftlich gleichwertig ist.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Finanzindizes

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersatzereignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Inflationsindizes

- Ein INFLATIONSINDEXERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein (zum Beispiel eine wesentliche Änderung der Methodik oder der Berechnung des jeweiligen INFLATIONSINDEX).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreiseretzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem jeweiligen KORBBESTANDTEIL auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den jeweiligen REFERENZMARKT.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem jeweiligen KORBBESTANDTEIL auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als anwendbare ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein ERSETZUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. ERSETZUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS auf der Grundlage eines in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder ERSETZUNGSEREIGNISSES nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die Berechnungsstelle kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als KORBBESTANDTEIL).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

f) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien

- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung bzw. in der Währung des Korbbestandteils.

- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Finanzindizes

- Die Berechnung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL:

- Die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds.
- Die Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds.
- Die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung.
- Eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Inflationsindizes

- Ein Inflationsindexersetzungsereignis ist eingetreten (zum Beispiel eine wesentliche Änderung der Methodik oder der Berechnung des INFLATIONSINDEX) und ein geeigneter Ersatz für den INFLATIONSINDEX steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe

- Der Handel des jeweiligen KORBBESTANDTEILS am jeweiligen REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MABGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte

- Der Handel des jeweiligen KORBBESTANDTEILS am jeweiligen REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS erfolgt nicht länger in der WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt V.A.3.h) *Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

h) Ersetzung von Referenzsätzen

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt V.A.3.f) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

i) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

*j) **Abwicklungsstörung***

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den betreffenden KORBBESTANDTEIL gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des betreffenden KORBBESTANDTEILS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

*k) **Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM

befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des betreffenden KORBBESTANDTEILS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.j) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des KORBBESTANDTEILS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der KORBBESTANDTEIL wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten KORBBESTANDTEILE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei einem BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁶ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein INFLATIONSINDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT, KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der

⁶ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über die Basiswerte bzw. Korbbestandteile

1. Allgemeine Beschreibung der Basiswerte bzw. Korbbestandteil

Die BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE sind die Haupteinflussfaktoren auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich die BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEIL auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken.

"BASISWERT" der WERTPAPIERE ist entweder ein Korb (der "**KORB**"), der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht, ein EQUITY-BASISWERT oder ein INFLATIONSINDEX.

Als "**KORBBESTANDTEILE**" kommen AKTIEN, FINANZINDIZES, ROHSTOFFE und FUTURES-KONTRAKTE in Betracht. Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren (PRODUKTTYP 1), Bonus Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 2), Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (PRODUKTTYP 3), Bonus Cap Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 4) und Top Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 5) kann sich der KORB auch aus einer Kombination aus AKTIEN, FINANZINDIZES, ROHSTOFFEN und FUTURES-KONTRAKTEN als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**").

Der Begriff "**EQUITY-BASISWERT**" bezeichnet sowohl AKTIEN als auch FINANZINDIZES.

Der jeweilige BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den jeweiligen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS bzw. der jeweiligen KORBBESTANDTEILE und ihrer Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs eines BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**" bzw. "**WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS**"). Die jeweilige BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Finanzindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil*

Ein "**FINANZINDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere FINANZINDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff FINANZINDEX umfasst auch die folgenden Indizes:

- (i) Indizes, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) Indizes, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des FINANZINDEX, der einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) *Inflationsindizes als Basiswert*

Ein "**Inflationsindex**" ist ein statistischer Wert, der misst, wie sich die durchschnittlichen Preise für Konsumgüter und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten gekauft werden, (die "**Inflationsrate**") im Laufe der Zeit in einem bestimmten Land, Markt oder einer Region verändern. Die Inflationsrate wird regelmäßig auf der Grundlage des Wertes eines bestimmten Warenkorbs berechnet. Preisänderungen bei den verschiedenen Konsumgütern und Dienstleistungen des Warenkorbs haben einen direkten Einfluss auf die jeweilige Inflationsrate und damit auf die Höhe des Inflationsindex. Obwohl die Zentralbanken in der Regel versuchen, durch bestimmte Interventionen (z. B. Änderungen des Leitzinses) eine leicht positive Inflationsrate zu erreichen (in diesem Fall steigt das Niveau des entsprechenden Inflationsindex in der Regel an), kann die Inflationsrate (und damit das Niveau des Inflationsindex) auch sinken. Der Name des INFLATIONSINDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INFLATIONSINDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSORS des INFLATIONSINDEX) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) *Rohstoffe als Korbbestandteil*

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) *Futures-Kontrakte als Korbbestandteil*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), oder
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können vom REFERENZMARKT in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht werden. Für die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass jedoch ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG (z.B. einem Euro oder einem US-Dollar) entspricht.

2. Zulässige Basiswerte bzw. Korbbestandteile

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als **Wertpapiere mit Barausgleich** (B) oder als **Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung** (PL) begeben werden können.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	INFLATIONS-INDEX
1*	B / PL	B	B	B	---
2*	B	B	B	B	---
3*	B / PL	B	B	B	---
4*	B	B	B	B	---
5*	B	B	B	B	---
6	B / PL	B	B	B	---
7	B / PL	B	B	B	---
8	B / PL	B	B	B	---
9	B / PL	B	B	B	---
10	B	B	B	B	---
11	B	B	B	B	---
12	B / PL	B	B	B	---
13	B / PL	B	B	B	---
14	B / PL	B	B	B	---
15	B / PL	B	B	B	---
16	B	B	---	---	B
17	B	B	---	---	B
18	B	B	---	---	B
19	B	B	---	---	B

* Bei diesen Produkttypen kann auch ein Cross Asset Basket der Basiswert sein.

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. Referenzsätze

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE). Fällt der

REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind z.B. die "*Euro Interbank Offered Rates*" (EURIBOR).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates – RFR*) (die "**RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE**") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "*Euro Short-Term Rate*" ("**€STR**" oder "**ESTR**"), die "*Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing*" ("**SOFR**"), der "*Overnight Index Average*" ("**SONIA**") und die "*Swiss Average Rate OverNight*" ("**SARON**").

Von Zentralbanken festgelegte RISIKOFREIE ZINSSÄTZE fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z.B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE somit nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE wird dann angegeben, dass kein eingetragener Referenzwert-Administrator besteht.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN⁷ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft⁸, Bundesverbandes für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI)) ("**Verbände-Konzept**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX**").⁹

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

⁷ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

⁸ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

⁹ Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: <https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/>. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252>.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

a) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact")¹⁰ berücksichtigen.

Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN PRB")¹¹ berücksichtigen.

¹⁰ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

¹¹ Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.¹²

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹³

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Wasser,

¹² Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹³ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

b) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert*

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (≥ 5 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die Kohle produzieren oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle (≥ 5 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die ihren Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als Basiswerte müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die Emittentin kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen. Die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE können jedoch sämtlich in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden.

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des jeweiligen BASISWERTS bzw. der jeweiligen KORBBESTANDTEILE ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des jeweiligen BASISWERTS bzw. der jeweiligen KORBBESTANDTEILE werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des jeweiligen BASISWERTS bzw. des jeweiligen KORBBESTANDTEILS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs des KORBBESTANDTEILS der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= $R(\text{initial})$ bzw. $K_i(\text{initial})$) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= $R(\text{final})$ bzw. $K_i(\text{final})$) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Kursentwicklung des Basiswerts

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Optionen ausgewählt werden:

Option: Kursentwicklung des Basiswerts (b)

Die Kursentwicklung des Basiswerts an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b)**") entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (b), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN.

Option: Kursentwicklung des Basiswerts (final)

Die Kursentwicklung des Basiswerts am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)**") entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN.

e) Kursentwicklung des Korbbestandteils

Im Hinblick auf die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Optionen ausgewählt werden:

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (b)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (k)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (k)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (m)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (m) (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (m)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (final)**") entspricht dem Quotienten aus dessen FINALEM REFERENZPREIS geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Beste Kursentwicklung

Die beste Kursentwicklung (die "**BESTE KURSENTWICKLUNG**") entspricht dem höchsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final).

Der KORBBESTANDTEIL MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ist der KORBBESTANDTEIL mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG.

Option: Schlechteste Kursentwicklung (b)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (b) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

Option: Schlechteste Kursentwicklung (k)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

Option: Schlechteste Kursentwicklung (m)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (m)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (m) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m).

Option: Schlechteste Kursentwicklung (final)

Die schlechteste Kursentwicklung am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

f) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Im Hinblick auf die WÄHRUNG DER KORBBESTANDTEILE können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DER KORBBESTANDTEILE der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG bzw. die WÄHRUNG mindestens eines KORBBESTANDTEILS nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist.

Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge der zu liefernden KORBBESTANDTEILE, deren Währung nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht, und/oder der entsprechende ERGÄNZENDEN BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO oder QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Worst-of Bonus Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Wertpapieren

Worst-of Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens der BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der

schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Worst-of Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Option (2): Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Basket Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Basket Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Bonus Basket Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Basket Wertpapieren

Bonus Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Es wird jedoch mindestens der BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Die Kursentwicklung des BASISWERTS hängt wiederum maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich
 - (2) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- **Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (3) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich
 - (4) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILES MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der

KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option (2): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) EIN BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem Cap. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option (4): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG X SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Bonus Cap Basket Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Cap Basket Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich
- **Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (2) Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Basket Wertpapieren

Bonus Cap Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Cap Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Die Kursentwicklung des BASISWERTS hängt

wiederum maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Cap Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (2): Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Top Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Top Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Top Basket Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Top Basket Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Basket Wertpapieren

Top Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Die Gewichtung_i (W_i) der KORBBESTANDTEILE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Top Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Top Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Basket

Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Top Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

(A) Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (FINAL) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Der BASISPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Worst-of Express Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren

Worst-of Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Worst-of Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Worst-of Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge der gelieferten KORBBESTANDTEILE entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbeobachtung tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

e) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben.

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann es sich um einen indikativen Wert handeln. Das endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Worst-of Express
Wertpapieren (Produkttyp 6)

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

H. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Worst-of Express Plus Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Plus Wertpapieren

Worst-of Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Worst-of Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Worst-of Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass ein unbedingter ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

I. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (m) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)
- Zusätzlicher Betrag (m) (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Worst-of Express
Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 8)

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *VII.1.6 Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt *VII.1.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ab dem Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS entfällt die Zahlung der BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) bzw. ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle

von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

a) **Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag**

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
 - b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).
 - b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis

Im Hinblick auf die Bestimmung eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k)

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Option: Zusätzlicher Betrag (m)

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (m) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (m) liegt.

Das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) bzw. (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Ertragszahlungslevel:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) bzw. BEOBACHTUNGSTAG (m) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

J. Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Worst-of Cash Collect Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Worst-of Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Worst-of Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Cash Collect Wertpapieren

Worst-of Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.J.5 *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).

- Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.6 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Worst-of Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Bedingter Zusätzlicher Betrag

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

a) *Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag*

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

b) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Ertragszahlungslevel:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

K. Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Best Select Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Select Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Best Select Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Wertpapieren

Best Select Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursgewinnen des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer als 100 Prozent ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) weniger als 100 Prozent beträgt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Select Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Wertpapiere

Der Marktwert der Best Select Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Select Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Best Select Wertpapiere in

der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Select Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Best Select Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist gleich oder größer als 100 Prozent. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

- (B) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist kleiner als 100 Prozent. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

L. Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Best Select Cap Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Select Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Best Select Cap Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Cap Wertpapieren

Best Select Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursgewinnen des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer als 100 Prozent ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) weniger als 100 Prozent beträgt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Best Select Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist gleich oder größer als 100 Prozent. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist kleiner als 100 Prozent. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG gezahlt, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) auf oder über dem BASISPREIS liegt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) unter dem BASISPREIS liegt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible

Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere**

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Option (2): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

N. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG gezahlt, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) auf oder über dem BASISPREIS liegt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) unter dem BASISPREIS liegt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere**

Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen***

Die Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) an entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option (2): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

O. Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse

Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

P. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (3) Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (4) Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen

Die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) an entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende

Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt
VI.A.2 Non-Quanto und Quanto Wertpapiere).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der

folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Q. Detaillierte Informationen zu Hybrid Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 16)

1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Cash Collect Wertpapieren

Hybrid Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung von Hybrid Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG bzw. den HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des EQUITY-BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.Q.4. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten). Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG hängt von der Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX ab.
- Im Fall von Hybrid Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS und des INFLATIONSINDEX gezahlt (siehe Abschnitt VI.Q.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere

Der Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Hybrid Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: der Kurs des INFLATIONSINDEX, Änderung der Volatilität des EQUITY-BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Hybrid Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG bzw. dem HÖCHSTBETRAG entspricht, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG bzw. dem HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIAL FESTLEGUNG
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Option ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Option ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des EQUITY-BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS des

EQUITY-BASISWERTS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

a) **Bestimmung Ertragszahlungsereignis**

Im Hinblick auf das Ertragszahlungsereignis kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Betrachtung des Ertragszahlungslevels:

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des INFLATIONSINDEX in Bezug auf einen BEOBACHTUNGSTAG (m) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (m) liegt.

Option: Betrachtung des vorausgehenden Beobachtungstages:

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des INFLATIONSINDEX in Bezug auf einen BEOBACHTUNGSTAG (m) über bzw. auf oder über dem REFERENZPREIS des INFLATIONSINDEX an dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG (m) liegt, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (m) angegeben.

b) **Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag**

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gilt Folgendes:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (m) und der WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR (m)} \times \text{WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m)}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR (m)} \times \text{WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m)}$$

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf die Zahlung des Bedingten Zusätzlichen Betrags und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

c) ***Bestimmung der Wertentwicklung des Inflationsindex (m)***

Im Hinblick auf die Bestimmung der WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m) für einen BEOBACHTUNGSTAG (m) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Wertentwicklung des Inflationsindex (m)

Die WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m) wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.R.3.e) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1$$

Option (2): ZC-Wertentwicklung des Inflationsindex (m)

Die WERTENTWICKLUNG DES INFLATIONSINDEX (m) wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.R.3.e) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1$$

d) ***Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex***

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (initial) oder den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. dem EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (initial) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (m) oder den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (m) unmittelbar vorausgeht (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (m-1). Der RELEVANTE MONAT (m-1) ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für den unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG festgelegte RELEVANTE MONAT (m). Für den BEOBACHTUNGSTAG (m) (mit $m = 1$) ist der RELEVANTE MONAT (m-1) der RELEVANTE MONAT (initial).

Option 2:

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte REFERENZPREIS_{Inflation} für den spätesten RELEVANTEN MONAT, der mindestens eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Monaten vor dem BEOBACHTUNGSTAG (m) liegt.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Hybrid Cash Collect
Wertpapieren (Produkttyp 16)

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

R. Detaillierte Informationen zu Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren

Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des EQUITY-BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des EQUITY-BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen abhängig von der Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX (siehe Abschnitt VI.R.3. *Verzinsung* unten).
- Im Fall von Hybrid Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS und des INFLATIONSINDEX gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche

Faktoren können sein: der Kurs des INFLATIONSINDEX, Änderung der Volatilität des EQUITY-BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Verzinsung

a) *Bestimmung des Zinssatzes*

Der ZINSSATZ für jede ZINSPERIODE ist von dem INFLATIONSINDEX abhängig. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Floater Wertpapiere

Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (2): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Inflation Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der INFLATIONSSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der INFLATIONSSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach

Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZ kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (3): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSINDEK ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSSINDEK. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSSINDEK positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSSINDEK negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSINDEK schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSINDEK kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

Inflation Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VARIABLER ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSATZES ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSSATZES. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSSATZES positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSSATZES negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage dieses INFLATIONSSATZES berechnete VARIABLE ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSATZES schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

d) *Bestimmung des Inflationssatzes*

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, indem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ berechnet.

1) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer e) VI.R.3.e) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ gebildet (wie nachstehend unter Ziffer e) VI.R.3.e) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1$$

e) ***Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex***

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (initial) oder den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. dem EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (initial) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. den EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (m) oder den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG unmittelbar vorausgeht (wie in den ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Relevanten Monat (m-1) oder den spätesten RELEVANTEN MONAT, der mindestens eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Monaten vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m-1) ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die unmittelbar vorausgehende ZINSPERIODE festgelegte RELEVANTE MONAT (m). Für den BEOBACHTUNGSTAG (m) (mit $m = 1$) ist der RELEVANTE MONAT (m-1) der RELEVANTE MONAT (initial).

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

f) Bestimmung des Zinsbetrages

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der jeweilige ZINSSATZ mit dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und gegebenenfalls mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, multipliziert wird. Der ZINSBETRAG für die betreffende ZINSPERIODE wird am entsprechenden ZINSAHLTAG gezahlt.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Option ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Option ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

S. Detaillierte Informationen zu Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)

1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des EQUITY-BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des EQUITY-BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen abhängig von der Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX (siehe Abschnitt VI.S.3. *Verzinsung* unten).
- Im Fall von Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS und des INFLATIONSINDEX gezahlt (siehe Abschnitt VI.S.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des EQUITY-BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des EQUITY-BASISWERTS fällt. Darüber

hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: der Kurs des INFLATIONSINDEX, Änderung der Volatilität des EQUITY-BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Verzinsung

a) *Bestimmung des Zinssatzes*

Der ZINSSATZ für jede ZINSPERIODE ist von dem INFLATIONSINDEX abhängig. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Floater Wertpapiere

Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (2): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Inflation Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der INFLATIONSSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle "Inflation Digital Floater (Cap)"

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle "Inflation Digital Floater (Floor)"

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der INFLATIONSSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach

Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZ kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (3): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSATZ ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSSATZ. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSSATZ positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSSATZ negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZ kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

Inflation Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VARIABLER ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSATZ ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSSATZ. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSSATZ positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSSATZ negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage dieses INFLATIONSSATZES berechnete VARIABLE ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

d) *Bestimmung des Inflationssatzes*

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, indem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationsatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1$$

e) ***Bestimmung des Referenzpreises des Infationsindex***

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (initial) oder den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. dem EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (initial) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. den EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (m) oder den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG unmittelbar vorausgeht (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Relevanten Monat (m-1) oder den spätesten RELEVANTEN MONAT, der mindestens eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Monaten vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m-1) ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die unmittelbar vorausgehende ZINSPERIODE festgelegte RELEVANTE MONAT (m). Für den BEOBACHTUNGSTAG (m) (mit $m = 1$) ist der RELEVANTE MONAT (m-1) der RELEVANTE MONAT (initial).

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

f) Bestimmung des Zinsbetrages

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der jeweilige ZINSSATZ mit dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und gegebenenfalls mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, multipliziert wird. Der ZINSBETRAG für die betreffende ZINSPERIODE wird am entsprechenden ZINSAHLTAG gezahlt.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Option ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Option ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des EQUITY-BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des EQUITY-BASISWERTS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

T. Detaillierte Informationen zu Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 19)

1. Wirtschaftliche Merkmale von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Bei den KORBBESTANDTEILEN handelt es sich entweder um Aktien oder Finanzindizes, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen abhängig von der Kursentwicklung des INFLATIONSINDEX (siehe Abschnitt VI.T.3. *Verzinsung* unten).
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Im Fall von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und des INFLATIONSINDEX gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Hybrid Worst-of

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: der Kurs des INFLATIONSSATZ, Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Verzinsung

a) *Bestimmung des Zinssatzes*

Der ZINSSATZ für jede ZINSPERIODE ist von dem INFLATIONSSATZ abhängig. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Floater Wertpapiere

Der ZINSSATZ für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem betreffenden INFLATIONSSATZ, wie er von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSATZ ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSSATZ positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSSATZ negativ auf die Höhe des ZINSSATZES und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Da der Kurs des INFLATIONSSATZ schwankt, ändert sich auch die Höhe des ZINSSATZES von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZ kann der ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Faktor (m)

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Zusatzoption: Aufschlag

Der ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Abschlag

Der ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (2): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Inflation Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der INFLATIONSSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle "Inflation Digital Floater (Cap)"

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle "Inflation Digital Floater (Floor)"

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der INFLATIONSSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (4): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSINDEX. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (5): Inflation Fix Floater Wertpapiere

Inflation Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ

oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSINDEX ab. Dies bedeutet, dass sich ein steigender Kurs des INFLATIONSINDEX positiv und ein fallender Kurs des INFLATIONSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR (m) multipliziert.

Option (6): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VARIABLER ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der INFLATIONSSATZ hängt vom Kurs des INFLATIONSSINDEX ab. In diesem Fall entwickelt sich der ZINSSATZ umgekehrt zum Kurs des INFLATIONSSINDEX. Dies bedeutet, dass sich ein fallender Kurs des INFLATIONSSINDEX positiv und ein steigender Kurs des INFLATIONSSINDEX negativ auf den variablen ZINSSATZ und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt. Der auf Grundlage dieses INFLATIONSSATZES berechnete VARIABLE ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSINDEX kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

d) *Bestimmung des Inflationssatzes*

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, indem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus $R_{\text{Inflation}}(m)$ und $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationsatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1$$

e) ***Bestimmung des Referenzpreises des Inflationsindex***

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (initial) oder den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. dem EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (initial) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG bzw. den EMISSIONSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT (m) oder den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG unmittelbar vorausgeht (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Im Hinblick auf die Bestimmung von $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Relevanten Monat (m-1) oder den spätesten RELEVANTEN MONAT, der mindestens eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Monaten vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt). Der RELEVANTE MONAT (m-1) ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die unmittelbar vorausgehende ZINSPERIODE festgelegte RELEVANTE MONAT (m). Für den RELEVANTEN MONAT (m) (mit $m = 1$) ist der RELEVANTE MONAT (m-1) der RELEVANTE MONAT (initial).

Option (2): Lineare Interpolation

$R_{\text{Inflation}}(m-1)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSPERIODENENDTAG, ZINSAHLTAG bzw. ZINSFESTSTELLUNGSTAG liegt (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

f) Bestimmung des Zinsbetrages

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der jeweilige ZINSSATZ mit dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und gegebenenfalls mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, multipliziert wird. Der ZINSBETRAG für die betreffende ZINSPERIODE wird am entsprechenden ZINSAHLTAG gezahlt.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \frac{\text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS der KORBBESTANDTEILE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS der KORBBESTANDTEILE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Option ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

Die Option ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

U. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 141, 145 bis 162 und 174 bis 272 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 142 bis 154, 158 bis 175 und 187 bis 286 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 136 bis 265 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 84 bis 160 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 21. April 2020 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis
in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 88 bis 164 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 20. April 2021 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 105 bis 220 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 19. April 2022 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 227 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 227 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 115 bis 242 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 490 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN**

BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Top Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 7: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 11: Best Select Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 12: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 13: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 14: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 16: Hybrid Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 17: Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag][, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 19: Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][*(absichtlich ausgelassen)*]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung[des Referenzpreises], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatz-Korbbestandteil][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Cross Asset Basket gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen[, Art der Anpassung,] [Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzreferenzmarkt,] [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]]

[Im Fall einer Aktie als Equity-Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Finanzindex als Equity-Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ 9 Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ 9 Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

§ [9][10] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL–A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:]

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:]

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:] sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:] Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
- "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG,

welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu

diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe

dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(b) Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

- (c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [*zutreffende Definition aus Teil C einfügen*].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden,

einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder

Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine

dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenkundige Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenkundige Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenkundige Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁴ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

Anpassbare Produktdaten: [K_i (initial)] [,] *[einfügen]*

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Barrier Level: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Barriere_[i]: *[einfügen]*]

[Basispreis: *[einfügen]*]

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: *[einfügen]*]

[Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[Beobachtungstag (m): *[einfügen]*]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: *[einfügen]*]

[Berechnungsbetrag: *[einfügen]*]

[Bezugsverhältnis: *[einfügen]*]¹⁵

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Bonusbetrag: *[einfügen]*]

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja] [nein]]

¹⁴ In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

¹⁵ Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie" anwendbar.

[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]¹⁶

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]¹⁷

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]]

[Erster Handelstag: [einfügen]]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode: [einfügen]]

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [einfügen]]

[Ertragszahlungslevel (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%
[zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Ertragszahlungslevel (m): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%
[zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Equity-Basiswert: [einfügen]]

[Faktor [(m)]: [einfügen]]

[Fester Zinssatz: [einfügen]]

[Festgelegte Währung: [einfügen]]

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]

[Finales Rückzahlungslevel: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%
[zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

[Gewichtung_i (W_i): [einfügen]]

[Höchstbetrag: [einfügen]]

¹⁶ Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

¹⁷ Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag (m): *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

[Inflationsindex: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[k: *[Fortlaufende Nummer einfügen]*]

[m: *[Fortlaufende Nummer einfügen]*]

[K_i (initial): *[einfügen]*]

[Korbbestandteil: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Lockout-Tag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzusatzbetrag (m): *[einfügen]*]

[N: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor (m): *[einfügen]*]

[R_{Equity} (initial): *[einfügen]*]

[Referenzpreis_{Equity}: *[einfügen]*]

[Referenzpreis_i: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Administrator: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Zeit: *[einfügen]*]

["Relevanter Monat_[1]" *[einfügen]*]

["Relevanter Monat²" [einfügen]]

[Relevanter Monat_[1] (initial): [einfügen]]

[Relevanter Monat_[1] (m): [einfügen]]

[Relevanter Monat_[1] (m-1): [einfügen]]

[Relevanter Monat₂ (initial): [einfügen]]

[Relevanter Monat₂ (m): [einfügen]]

[Relevanter Monat₂ (m-1): [einfügen]]

[Reuters: [einfügen]]

[RFR-Index: [einfügen]]

[Risikofreier Zinssatz: [einfügen]]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

Seriennummer: [einfügen]

[Strike Level: [einfügen]]

[Tageszählungsbasis: [einfügen]]

[Täglicher Cap: [einfügen]]

[Täglicher Floor: [einfügen]]

Tranchennummer: [einfügen]

[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]

[Verzinsungsende: [einfügen]]

[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k): [einfügen]]

**[Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens]
[einfügen] %] [zwischen [einfügen] % und [einfügen] % [(indikativ bei [einfügen] %)]]**

WKN: [einfügen]

[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (m): [einfügen]]

[Zinsperiodenendtag^e: [Zinsperiodenendtag(e) einfügen]]

[Zinsschwelle: *[einfügen]*]

[Zinssatz: *[einfügen]*]

[Zinszahltag[e]: *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (m): *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1: Aktien als Korbbestandteil_i]

Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	[FX Wechselkurs _i]	[Fixing Sponsor _i]	[FX Bildschirmseite _i]	[FX _i Beobachtungstag (final)]	[WKN _i]	[ISIN _i]	[Reuters _i]	[Bloomberg _i]	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[FX Wechselkurs ₁ einfügen]	[Fixing Sponsor ₁ einfügen]	[FX Bildschirmseite ₁ einfügen]	[FX ₁ Beobachtungstag (final) einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloomberg-ticker ₁ einfügen]	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internet-seite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[FX Wechselkurs _N einfügen]	[Fixing Sponsor _N einfügen]	[FX Bildschirmseite _N einfügen]	[FX _N Beobachtungstag (final) einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Maßgebliche Börsen _N einfügen]	[Internet-seiten _N einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite_i verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Finanzindizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.[●]: Indizes als Korbbestandteil_i]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg_i]	Indexsponsor_i	[Eingetragener Referenzwertadministrator_i]	Indexberechnungsstelle_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[ja] [nein]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticker _N einfügen]	[Indexsponsor _N einfügen]	[ja] [nein]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite_i verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.[●]: Rohstoffe als Korbbestandteil_i]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Referenzmarkt_i	[Eingetragener Referenzwert administratori_i]	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker₁ einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt₁ einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Internetseite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker_N einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt_N einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Internetseiten_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite_i verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Futures-Kontrakten bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.[●]: Futures-Kontrakte als Korbbestandteil_i]

Korbbestandteil_i	[Rohstoff_i]	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	[Kontrakttermin(e)_i]	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Rohstoff₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker₁ einfügen]</i>	<i>[Kontrakttermin(e)₁ einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt₁ einfügen]</i>	<i>[Internetseite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Rohstoff_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker_N einfügen]</i>	<i>[Kontrakttermin(e)_N einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt_N einfügen]</i>	<i>[Internetseite_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite_i verwiesen.]

[Im Fall von Hybrid-Wertpapieren, die auf Aktien als Equity-Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1]

Equity-Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[Name der Aktie einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg-ticker einfügen]	[Maßgebliche Börse einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Equity-Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Hybrid-Wertpapieren, die auf einen Finanzindex bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1]

Equity-Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor or Equity	[Eingetragener Referenzwe rtadministrator]	Indexberec hnungsstelle	Internetseit e
[Name des Finanzindex einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergt icker einfügen]	[Indexsponsor or einfügen]	[ja] [nein]	[Indexberec hnungsstelle einfügen]	[Internetseit e einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Equity-Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle

genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Hybrid-Wertpapieren, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.2]

Inflationsindex	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor_{Inflation}	[Eingetragener Referenzwertadministrator_{Inflation}]	[Internetseite]
<i>[Bezeichnung des Inflationsindex einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor_{Inflation} einfügen]</i>	[ja] [nein]	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Inflationsindex und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Top Basket Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket und Top Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Aktien besteht, gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: eine Aktie als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges

Unternehmen;

- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörsei kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteilsi vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist[, hinsichtlich eines Korbbestandteilsi,] jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Aktien besteht, gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

(A) in Bezug auf eine Aktie als Korbbestandteil;]:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil; ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil; beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörsei passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteilsi an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Finanzindizes besteht gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

[(●) in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil;]:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf

den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i, der[:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um eine Aktie handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff oder um einen Futures-Kontrakt handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wurde, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] und Bonus [Cap] Basket Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die [Schlechteste Kursentwicklung (b)] [Kursentwicklung des Basiswerts (b)] am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i jeder Tag, an dem [der entsprechende Referenzpreis_i[:]

- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]
 - [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um eine Aktie handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]
 - [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]
- veröffentlicht wird[.], [bzw.]]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Futures-Kontrakt handelt,] der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis**"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis**"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bonusbetrag**"] ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Cap**" ist das Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden,] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *[Andere(s) Clearing System(e) einfügen]*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**"] ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**"] ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien, Finanzindizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist[, hinsichtlich [*im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen*: [einer Aktie als Korbbestandteil_i][,][bzw.] [eines Finanzindizes als Korbbestandteil_i] [,][bzw.][eines Rohstoffs als Korbbestandteil_i] [,][bzw.] [eines Futures-Kontrakts als Korbbestandteil_i]] [eines Korbbestandteils_i],] die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil_i nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Futures-Kontrakten besteht, gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist [in Bezug auf [*im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen*: einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil_i]] [einen Korbbestandteil_i]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt_i mittels offizieller Bekanntmachung.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX_i Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX_i Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Berechnungstag, an dem das jeweilige FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der

Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs_i**;" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Korbbestandteils_i] [der Währung des Korbbestandteils_i in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Korbbestandteils_i] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Korbbestandteils_i] [und] [[FX Wechselkurs_i], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten [für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i] festgelegt].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket Wertpapieren und Top Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap, Bonus Cap Basket und Top Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Finanzindizes besteht, gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil] ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: einen Finanzindex als Korbbestandteil;] [einen Korbbestandteil;]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: einen Finanzindex als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: und in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil_i]:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor_i**" ist [*im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen*: in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil_i] der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] [bzw.] [der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [jedes der folgenden Ereignisse:] [ein Aktienkündigungereignis][;] [ein Indexkündigungereignis][;] [ein Rohstoffkündigungereignis][;] [ein Futures-Kündigungereignis][;] [ein FX Kündigungereignis][;] [eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging Störung].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)} \times W_i$$

]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket Wertpapieren und Top Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

]

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$K_i(b) / K_i(\text{initial})]$$

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial})]$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Aktien besteht, gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

(A) in Bezug auf eine Aktie als Korbbestandteil_i];

(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt

nicht für den Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Finanzindizes besteht, gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

([●]) in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil_i]:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i [in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors_i oder der Indexberechnungsstelle_i];

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: und in Bezug auf einen Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil];

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i zum NIW_i;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Rohstoffen besteht, gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

[(•)] in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestandteil];

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden

Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Futures-Kontrakten besteht, gilt Folgendes:

[Im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:

([●]) in Bezug auf einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil]:

[(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i];]

[[([●]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]

[[([●]) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines

Korbes als Basiswert, der teilweise aus Aktien bzw. Finanzindizes besteht, gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse_i**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: [(A)] [eine Aktie als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] [die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [.][bzw.][im Fall eines Cross Asset Baskets und eines Finanzindizes einfügen: [(B)] in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil_i] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Futures-Kontrakten besteht, gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt_i [, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"NIWi" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines aus Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Rohstoffen bzw. Futures-Kontrakten besteht, gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt_i**" ist [in Bezug auf [*im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:* [einen Rohstoff als Korbbestandteil_i] [bzw.] [einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] [der Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet [in Bezug auf [*im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen:* [einen Rohstoff als Korbbestandteil_i] [bzw.] [einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]], dass der Handel mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Referenzpreis**;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht] [und in der Haupteinheit der Währung des Korbbestandteils_i ausgedrückt].

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Rohstoffen besteht, gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungseignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: [einen Rohstoff als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises_i durch den Referenzmarkt_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Rohstoff**;" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: [einen Rohstoff als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert bzw. eines Korbes als Basiswert, der teilweise aus Rohstoffen besteht, gilt Folgendes::

"**Rohstoffkündigungseignis**" ist [in Bezug auf [im Fall eines Cross Asset Baskets einfügen: [einen Rohstoff als Korbbestandteil_i] [einen Korbbestandteil_i]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[.].]

["**Roll Over Termin**_i" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils;
(b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils;
 $(b) = \min_{i=1, \dots, N}(K_i(b) / K_i(\text{initial}))$

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des
Korbbestandteils;
(final), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils;
 $(\text{final}) = \min_{i=1, \dots, N}(K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial}))$

"**Währung des Korbbestandteils;**" ist die Währung des Korbbestandteils;
 i , wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den
Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den
Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag
(l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden
Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen
Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des
Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der
Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil dieses Korbbestandteils_i [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der

"**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis]

[Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 5: Top Basket Wertpapiere

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts (final) auf oder über dem Basispreis liegt, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts (final) unter dem Basispreis liegt, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis]]

Produkttyp 6: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 7: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Worst-of Express [Plus] Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.];
- [(●) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des

Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i]

bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

["**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Beobachtungstag (m)**" ist der Beobachtungstag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (m) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (m) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_i**" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (m) durch die Schlechteste Kursentwicklung (m) am entsprechenden Beobachtungstag (m).

"**Ertragszahlungslevel (m)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien, Finanzindizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils, die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil; [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil; selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil; nachvollzogen wird,] [oder

Derivaten bezogen auf [●] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]

[(d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[(e) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt_i mittels offizieller Bekanntmachung.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs_i**;" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Korbbestandteils_i] [der Währung des Korbbestandteils_i in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Korbbestandteils_i] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Korbbestandteils_i] [und] [[FX Wechselkurs_i], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten [für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i] festgelegt].]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen

Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[:]]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**K_i (m)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (m).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [jedes der folgenden Ereignisse:] [ein Aktienkündigungseignis][;] [ein Indexkündigungseignis][;] [ein Rohstoffkündigungseignis][;] [ein Futures-Kündigungseignis][;] [ein FX Kündigungseignis][;] [eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging Störung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$K_i (b) / K_i (initial)$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$K_i (k) / K_i (initial)$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (m)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (m) gemäß folgender Formel:

$K_i (m) / K_i (initial)$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$K_i (final) / K_i (initial)$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag][,];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i [in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors_i oder der Indexberechnungsstelle][,][,];

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i zum NIW_i,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[:];]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[:];]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i [die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt_i [, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**NIW_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines aus Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Referenzmarkt;" ist [der Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils; gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht] [und in der Haupteinheit der Währung des Korbbestandteils_i ausgedrückt].

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises_i durch den Referenzmarkt_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Rohstoff;" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Rohstoffkündigungsereignis" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[.].]

["**Roll Over Termin_i**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(b) / K_i(\text{initial}))$

["**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(k) / K_i(\text{initial}))$

["**Schlechteste Kursentwicklung (m)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (m), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (m) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(m) / K_i(\text{initial}))$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial}))$

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (m)**" ist der Zusätzliche Betrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (m) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (m) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).]]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (m) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (m) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(2)][(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um

einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.]

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [sowie des Zusätzlichen Betrags (l)] an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) [sowie für den Zusätzlichen Betrag (l)].]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 6: Worst-of Express Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 7: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Bei Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Produkttyp 9: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von

Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse_i; passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Barriere_i" ist [die Barriere_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile]] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Tag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann

verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x Basispreis)]]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *[Andere(s) Clearing System(e) einfügen]*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**_i" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien, Finanzindizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil_i nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [•]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der

Währung des Korbbestandteils_i;

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt_i mittels offizieller Bekanntmachung.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische

Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Korbbestandteils_i] [der Währung des Korbbestandteils_i in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Korbbestandteils_i] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Korbbestandteils_i] [und] [[FX Wechselkurs_i], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten [für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i] festgelegt].]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [jedes der folgenden Ereignisse:] [ein Aktienkündigungseignis][;] [ein Indexkündigungseignis][;] [ein Rohstoffkündigungseignis][;] [ein Futures-Kündigungseignis][;] [ein FX Kündigungseignis][;] [eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging Störung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$K_i(b) / K_i(\text{initial})$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$K_i(k) / K_i(\text{initial})$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

K_i (final) / K_i (initial)

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse; [oder Festlegende Terminbörse;] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; an der Festlegenden Terminbörse;] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils; [in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors; oder der Indexberechnungsstelle;][,];

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i zum NIW_i;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;

- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[:];]
- [[[•]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[:];]
- [[[•]]] ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i [die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die

von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt_i [, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**NIW_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines aus Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Referenzmarkt;" ist [der Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils; gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht] [und in der Haupteinheit der Währung des Korbbestandteils_i ausgedrückt].

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises_i durch den Referenzmarkt_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Rohstoff;" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Rohstoffkündigungsereignis" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[.]

["**Roll Over Termin_i**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) = $\min_{i=1, \dots, N}(K_i(b) / K_i(\text{initial}))$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k) = $\min_{i=1, \dots, N}(K_i(k) / K_i(\text{initial}))$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\min_{i=1, \dots, N}(K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial}))$

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

[(3)] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 10: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 11: Best Select Cap Wertpapiere

[Im Fall von Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen

Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse; passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen;

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag,

der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse;] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\max_{i=1, \dots, N} (K_i \text{ (final)} / K_i \text{ (initial)})$

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *[Andere(s) Clearing System(e) einfügen]*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**_i" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst]out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien, Finanzindizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**_i" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, die Terminbörse,

an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil_i nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt_i mittels offizieller Bekanntmachung.]]

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersetzungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**_i" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [jedes der folgenden Ereignisse:] [ein Aktienkündigungseignis][;] [ein Indexkündigungseignis][;] [ein Rohstoffkündigungseignis][;] [ein Futures-Kündigungseignis][;] [eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging Störung].]

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$K_i(\text{b}) / K_i(\text{initial})$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial})$$

"**[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode]**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem

früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i [in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors_i oder der Indexberechnungsstelle_i];]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i zum NIW_i;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- [(●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];
- [(●)] ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i [die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt_i [, der [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"NIWi" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines aus Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**;" ist [der Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Referenzpreis**;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht] [und in der Haupteinheit der Währung des Korbbestandteils_i ausgedrückt].

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises_i durch den Referenzmarkt_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Rohstoff**_i"] ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

["**Roll Over Termini**_i"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Währung des Korbbestandteils**_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**"] sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**"] ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 10: Best Select Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Beste Kursentwicklung

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Kursentwicklung des Basiswerts (final)]

[Produkttyp 11: Best Select Cap Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Beste Kursentwicklung

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Kursentwicklung des Basiswerts (final)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 12: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 13: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 14: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of [Express] [Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i

ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil; beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse; passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere; noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Barriere**;" ist [die Barriere; wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i.

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Worst-of Express [Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i] [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse:] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x Basispreis)]]

["**Bezugsverhältnis**"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bildschirmseite**"] ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz][Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["**Eingetragener Referenzsatzadministrator**"] bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG)

Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien, Finanzindizes, Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil_i nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse_i passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt_i mittels offizieller Bekanntmachung.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt

des Landes, dessen nationale Wahrung verwendet wird, in die europaische Wirtschafts- und Wahrungunion, Austritt dieses Landes aus der europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion, und sonstige Umstande, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlassige Feststellung von FX_i unmoglich oder praktisch undurchfuhrbar.]

"FX Marktstorungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veroffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschrankung des Devisenhandels fur wenigstens eine der beiden Wahrungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschlielich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschrankung des Umtauschs der Wahrungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmoglichkeit der Einholung eines Angebots fur einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgefuhrten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; uber die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i:" ist der [Wechselkurs fur die Umrechnung [der Festgelegten Wahrung in die Wahrung des Korbbestandteils_i] [der Wahrung des Korbbestandteils_i in die Festgelegte Wahrung], ausgedruckt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Wahrung des Korbbestandteils_i] [Festgelegten Wahrung] pro Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Wahrung des Korbbestandteils_i] [und] [[FX Wechselkurs_i], wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten [fur die jeweilige Wahrung des Korbbestandteils_i] festgelegt].]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Storung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschlieen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem

Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

["**K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [jedes der folgenden Ereignisse:] [ein Aktienkündigungseignis][;] [ein Indexkündigungseignis][;] [ein Rohstoffkündigungseignis][;] [ein Futures-Kündigungseignis][;] [ein FX Kündigungseignis][;] [ein Referenzsatz-Kündigungseignis][;] [eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging Störung].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$K_i (b) / K_i (\text{initial})$

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$K_i (k) / K_i (\text{initial})$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$K_i (\text{final}) / K_i (\text{initial})$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"**Lockout-Tag**" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag];];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i [in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors_i oder der Indexberechnungsstelle_i];];];

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i zum NIW_i;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i;
- [(●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];
- [(●)] ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i [die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt_i [, der [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**NIW_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i; der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

[Im Fall eines aus Rohstoffen oder Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt_i**," ist [der Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht] [und in der Haupteinheit der Währung des Korbbestandteils_i ausgedrückt].

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises_i durch den Referenzmarkt_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatz] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Administrator**]" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzsatz-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzsatz-Administrator

berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahlungstag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["**RFR-Level (i-CD)**"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

["**RFR-Referenzpreis**"] ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlicht wird.]

["**Risikofreier Zinssatz**"] ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate – RFR*), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoffi**"] ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[.].]

["**Roll Over Termin_i**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(b) / K_i(\text{initial}))$

[Im Fall von Worst-of Express [Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(k) / K_i(\text{initial}))$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\min_{i=1,\dots,N}(K_i(\text{final}) / K_i(\text{initial}))$

["**Tageszahlungsbasis**" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

[Im Fall von Worst-of Express [Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils**;" ist die Währung des Korbbestandteils, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahltag]. ["[TARGET-] [Londoner] [einfügen] **Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden]. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt][unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [•] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

§ 2

Verzinsung

- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn [(einschließlich)] bis zum [Verzinsungsende][Zinsperiodenendtag][(ausschließlich)] zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird][von der Berechnungsstelle bestimmt wird][.] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als null.]

- [(3) *Zinsbetrag:* Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem der [jeweilige] Zinssatz mit dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [und dem [jeweiligen] Zinstagequotienten] multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag [anteilig je [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]] gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [nachträglich] zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D₁** ist größer als 29, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine

Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[a)] jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

(i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,

- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinste Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von variabel verzinslicher Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am

Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)] ein Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [gegebenenfalls] geteilt durch FX_i (final)] [und [gegebenenfalls] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet. [Wenn mehr als ein Korbbestandteil die Schlechteste Wertentwicklung (final) aufweist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Korbbestandteil_i mit der Schlechtesten Wertentwicklung (final) geliefert werden soll.]]

[Im Fall von Worst-of Express [Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahltag.]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 12: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] \quad [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 13: Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] \quad [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 14: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] \quad [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 15: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

Produkttyp 16: Hybrid Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 17: Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Hybrid Cash Collect Wertpapieren und Hybrid (Barrier) Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Equity-Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Equity-Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Equity-Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Equity-Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (A) in Bezug auf den Equity-Basiswert:

[Im Fall einer Aktie als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Equity-Basiswert ausgegeben hat,

oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Equity-Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Equity-Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Finanzindex als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersatzereignis tritt ein;
 - (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Equity-Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (B) und in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexanpassungsereignis.

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barrier Level x R_{Equity} (initial).]]

["**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor_{Equity} bzw. der Indexberechnungsstelle] veröffentlichten Kurs des Equity-Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

["**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor_{Equity} bzw. der

Indexberechnungsstelle] veröffentlichten Referenzpreis_{Equity} während der Beobachtungsperiode der Barriere.]

["**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis_{Equity} an einem Beobachtungstag der Barriere.]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R_{Equity} (initial)].]

"**Basiswert**" bezeichnet sowohl den Equity-Basiswert als auch den Inflationsindex.

"**Basiswertwährung**" ist in Bezug auf den Equity-Basiswert die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag in Bezug auf den Equity-Basiswert zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage]:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag in Bezug auf den Equity-Basiswert ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [in Bezug auf den entsprechenden Basiswert] [in Bezug auf den Equity-Basiswert] ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

["**Beobachtungstag (m)**" ist der [jeweilige] Beobachtungstag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [der][ein] Beobachtungstag (m) kein Bankgeschäftstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag der entsprechende Beobachtungstag (m). Der [jeweilige] Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag [in Bezug auf den Equity-Basiswert] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [in Bezug auf den Equity-Basiswert] ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [in Bezug auf den entsprechenden Basiswert] [in Bezug auf den Equity-Basiswert] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [in Bezug auf den entsprechenden Basiswert] [in Bezug auf den Equity-Basiswert] ist, der Finale

Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist

- (a) in Bezug auf den Equity-Basiswert jeder Tag, an dem der Referenzpreis_{Equity} [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor_{Equity} bzw. die Indexberechnungsstelle] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird, und
- (b) in Bezug auf den Inflationsindex [jeder Tag, an dem der Referenzpreis_{Inflation} durch den Indexsponsor_{Inflation} [für gewöhnlich] veröffentlicht wird][jeder von dem Indexsponsor_{Inflation} festgelegte Tag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Equity-Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Equity-Basiswert bilden,] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen]].]

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Equity-Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Equity-Basiswert existiert.]

"Eingetragener Referenzwertadministrator_{Inflation}" bezeichnet, dass der Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und

Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator^{ORInflation} für den Inflationsindex existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Equity-Basiswert**" ist [der Finanzindex] [die Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Ertragszahlungsereignis (m)**" bedeutet im Hinblick auf einen Beobachtungstag (m), dass $R_{\text{Inflation}}(m)$ [gleich oder] größer als das entsprechende [$R_{\text{Inflation}}(m-1)$] [das Ertragszahlungslevel (m)] ist.]

["**Ertragszahlungslevel (m)**" ist das Ertragszahlungslevel (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor (m)**" ist der Faktor (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie oder eines Finanzindex als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Equity-Basiswert [oder – falls Derivate auf den Equity-Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Index], der vom Equity-Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere

Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level].]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzusatzbetrag (m)**" ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (m) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Equity-Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Equity-Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die

Berechnung des Equity-Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Equity-Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Equity-Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Equity-Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Equity-Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Equity-Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Indexsponsor_{Equity}**" ist der Indexsponsor_{Equity}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexsponsor_{Inflation}**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der Indexsponsor_{Inflation}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Inflationsindexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Inflationsindexersetzungsereignis tritt ein;
- [(b) eine Hedging-Störung in Bezug auf den Inflationsindex liegt vor;]
- [(●)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Inflationsindex wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Inflationsindexersetzungsereignis**" ist in Bezug auf den Inflationsindex jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen der maßgeblichen Methodik oder der Berechnung des Inflationsindex, die dazu führen, dass die neue maßgebliche Methodik oder die Berechnung des Inflationsindex der ursprünglichen maßgeblichen Methodik oder der ursprünglichen Berechnung des Inflationsindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Inflationsindex wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- [(c) der Inflationsindex wird oder wurde vom Indexsponsor_{Inflation} auf ein neues Index-Referenzjahr umgestellt (umbasiert);]
- [(●)] die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Inflationsindex als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Inflationsindex aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Inflationsindexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf den Inflationsindex jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Inflationsindexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzinflationsindex steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] in Bezug auf den Inflationsindex liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor_{Inflation} steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Inflationsindexmarktstörungsereignis" bedeutet in Bezug auf den Inflationsindex, dass ein Referenzpreis_{Inflation}, der für die Berechnung bzw. Festlegung unter den Wertpapieren relevant ist, nicht bis zum [Beobachtungstag][Zinsfeststellungstag] durch oder im Auftrag des Indexsponsors_{Inflation} veröffentlicht oder bekanntgemacht wurde.

["Inflationssatz" ist in Bezug auf eine Zinsperiode der Inflationssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexkündigungereignis und in Bezug auf den Equity-Basiswert ein [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis].]

["Kursentwicklung des Inflationsindex (m)" ist in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag (m) die Kursentwicklung des Inflationsindex (m), wie sie von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$[\text{Kursentwicklung des Inflationsindex (m)} = R_{\text{Inflation (m)}} / R_{\text{Inflation (m-1)}} - 1]$$

$$[\text{Kursentwicklung des Inflationsindex (m)} = R_{\text{Inflation (m)}} / R_{\text{Inflation (initial)}} - 1].]$$

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Der **"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"** für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat₁][Relevanten Monat₁ (m) bzw. Relevanten Monat₁ (m-1)] vom Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat₂] [Relevanten Monat₂ (m) bzw. Relevanten Monat₂ (m-1)] abgezogen und durch die

Anzahl der Kalendertage vom letzten Kalendertag des [Relevanten Monat₁][Relevanten Monat₁ (m) bzw. Relevanten Monat₁ (m-1)] (ausschließlich) bis zum letzten Kalendertag des [Relevanten Monat₂] [Relevanten Monat₂ (m) bzw. Relevanten Monat₂ (m-1)] (einschließlich) geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom letzten Kalendertag des [Relevanten Monat₁][Relevanten Monat₁ (m) bzw. Relevanten Monat₁ (m-1)] (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Tag (einschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat₁][Relevanten Monat₁ (m) bzw. Relevanten Monat₁ (m-1)] aufgeschlagen.] "**Marktstörungseignis**" bedeutet

- (A) in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexmarktstörungseignis und
- (B) in Bezug auf den Equity-Basiswert

[Im Fall einer Aktie als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Equity-Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Equity-Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Equity-Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Finanzindex als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegenden Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Equity-Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Equity-Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Equity-Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie oder eines Finanzindex als Equity-Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Equity-Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Equity-Basiswerts] [der Bestandteile des Equity-Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Equity-Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzusatzbetrag (m)**" ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (m) zugeordnete] Mindestzusatzbetrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Equity-Basiswert gilt Folgendes:]

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Partizipationsfaktor (m)**" ist der Partizipationsfaktor (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R_{Equity} (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**R_{Equity} (initial)**" ist $R_{Equity} (initial)$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R_{Equity} (initial)**" ist der Referenzpreis_{Equity} am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**R_{Inflation} (initial)**" ist der Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat (initial)] [Relevanten Monat unmittelbar vor dem [Anfänglichen Beobachtungstag] [Emissionstag]].]

["**R_{Inflation} (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den [Anfänglichen Beobachtungstag] [Emissionstag].]

["**R_{Inflation} (m)**"] ist in Bezug auf [den] [einen] Beobachtungstag (m) der Referenzpreis_{Inflation} für den [jeweiligen] [Relevanten Monat (m)] [Relevanten Monat unmittelbar vor dem [entsprechenden] Beobachtungstag (m)].]

["**R_{Inflation} (m)**"] ist in Bezug auf [die] [eine] Zinsperiode der Referenzpreis_{Inflation} für den [jeweiligen] [Relevanten Monat (m)] [Relevanten Monat unmittelbar vor dem [entsprechenden] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]].]

["**R_{Inflation} (m)**"] ist in Bezug auf [die] [eine] Zinsperiode der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag].]

["**R_{Inflation} (m-1)**"] ist in Bezug auf einen Beobachtungstag (m) der Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat (m-1).] [spätesten Relevanten Monat, der mindestens [Anzahl der Monate einfügen] Monate vor dem Beobachtungstag (m) liegt.]]

["**R_{Inflation} (m-1)**"] ist in Bezug auf [die] [eine] Zinsperiode der Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat (m-1).] [spätesten Relevanten Monat, der mindestens [Anzahl der Monate einfügen] Monate vor dem entsprechenden [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag] liegt.]]

["**R_{Inflation} (m-1)**"] ist in Bezug auf [die] [eine] Zinsperiode der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag] liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Equity-Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die

Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der Referenzpreis_{Inflation} und in Bezug auf den Equity-Basiswert der Referenzpreis_{Equity}.

"**Referenzpreis_{Equity}**" ist in Bezug auf den Equity-Basiswert der Referenzpreis_{Equity}, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis_{Inflation}**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der [monatliche] Kurs des Inflationsindex [mit dem Basisjahr [1996][2005][2015][*einfügen*]] [(revidiert)] [(unrevidiert)], wie er vom Indexsponsor_{Inflation} veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat**" ist [in Bezug auf den Inflationsindex der Kalendermonat für den der Kurs des Inflationsindex veröffentlicht wurde, unabhängig von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Mitteilung.] [der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Relevanter Monat_[1]**" ist der Relevante Monat_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂**" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat (initial)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Anfänglichen Beobachtungstag der Relevante Monat (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat_[1] (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat_[1] unmittelbar vor dem Beobachtungstag (m).]

["**Relevanter Monat_[1] (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat_[1] (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [in Bezug auf den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]] festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat_[1] (m-1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und einen Beobachtungstag (m) der Relevante Monat_[1] (m) für den Beobachtungstag (m), der diesem Beobachtungstag (m) unmittelbar vorausgeht. Für den Beobachtungstag (m) (mit m = 1) ist der Relevante Monat_[1] (m-1) der Relevante Monat (initial).]

["**Relevanter Monat_[1] (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat_[1] (m) für die Zinsperiode, die dieser Zinsperiode unmittelbar vorausgeht. Für die erste Zinsperiode ist der Relevante Monat_[1] (m-1) der Relevante Monat (initial).]

["**Relevanter Monat₂ (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat₂ (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂ (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat₂ unmittelbar vor dem Beobachtungstag (m).]

["**Relevanter Monat₂ (m)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat₂ (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [in Bezug auf den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]] festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂ (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Beobachtungstag (m) der Relevante Monat₂ (m-1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂ (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und einen Beobachtungstag (m) der Relevante Monat₂ (m) für den Beobachtungstag (m), der diesem Beobachtungstag (m) unmittelbar vorausgeht. Für den Beobachtungstag (m) (mit $m = 1$) ist der Relevante Monat₂ (m-1) der Relevante Monat (initial).]

["**Relevanter Monat₂ (m-1)**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat₂ (m) für die Zinsperiode, die dieser Zinsperiode unmittelbar vorausgeht. Für die erste Zinsperiode ist der Relevante Monat₂ (m-1) der Relevante Monat (initial).]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Variabler Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der [jeweilige] Variable Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

["**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahltag]. ["**[TARGET-] [Londoner] [einfügen] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den [fünften Bankgeschäftstag][einfügen] vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

["**Zinsfeststellungstag**" ist [der] [jeder] Zinsfeststellungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (ausschließlich) und von jedem [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (einschließlich) bis zum jeweils folgenden [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag

beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der [jeweilige] Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist 1.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (m)**" ist der Zusätzliche Betrag (m), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 ([●]) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn [(einschließlich)] bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] [(ausschließlich)] zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Floater" gilt Folgendes:

- [(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz [x Faktor (m)] [+ Aufschlag] [- Abschlag]}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Digital Floater (Cap)" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn der Inflationssatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf oder über der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- Wenn der Inflationssatz am Zinsfeststellungstag unter der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Variable Zinssatz. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz [x Faktor (m)] [+ Aufschlag] [- Abschlag]}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Digital Floater (Floor)" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn der Inflationssatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag über der Zinsschwelle ist, ist der Zinssatz der Variable Zinssatz. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz [x Faktor (m)] [+ Aufschlag] [- Abschlag]}$$

- Wenn der Inflationssatz am Zinsfeststellungstag auf oder unter der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Reverse Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Fix Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] entweder der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz [x Faktor (m)] [+ Aufschlag] [- Abschlag]}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Reverse Fix Floater" gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] entweder der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

- [(3) **Inflationssatz:** Der "**Inflationssatz**" [in Bezug auf eine Zinsperiode] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr)] wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1]$$

- (4) **Zinsbetrag:** Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem der [jeweilige] Zinssatz mit dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [und dem [jeweiligen] Zinstagequotienten] multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag [anteilig je Nennbetrag][Berechnungsbetrag]] gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [nachträglich] zur Zahlung fällig.

- [(5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und

(B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[[**(•)**] *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (m) ein Ertragszahlungsereignis (m) eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (m) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Zusätzlicher Betrag (m)} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor (m)} \times \text{Kursentwicklung des Inflationsindex (m)}$$

Ansonsten entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).

[Der Zusätzliche Betrag (m) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (m).]

[Der Zusätzliche Betrag (m) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (m).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

- ([●]) *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 16: Hybrid Cash Collect Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [Höchstbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R_{\text{Equity}} (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [Höchstbetrag].]

[Produkttyp 17: Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere]

- Wenn $R_{\text{Equity}} (\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn $R_{\text{Equity}} (\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R_{\text{Equity}} (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

[Produkttyp 18: Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der

Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R_{\text{Equity (final)}}}{\text{Basispreis}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der [Nennbetrag]
[Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 19: Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (A) in Bezug auf einen Korbbestandteil_i;

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen

Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse; passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
 - (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (B) und in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexanpassungsereignis.

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

["**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor; bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle;] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

["**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist jeder Korbbestandteil_i und der Inflationsindex.

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage]:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i] [bzw. den Inflationsindex] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i] ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile [oder den Inflationsindex] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i] [bzw. den Inflationsindex] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist

- (a) in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor_i bzw. die Indexberechnungsstelle] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird, und
- (b) in Bezug auf den Inflationsindex [jeder Tag, an dem der Referenzpreis_{Inflation} durch den Indexsponsor_{Inflation} [für gewöhnlich] veröffentlicht wird][jeder von dem Indexsponsor_{Inflation} festgelegte Tag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden,] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_i**" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_{Inflation}**" bezeichnet, dass der Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_{Inflation} für den Inflationsindex existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Faktor (m)**" ist der Faktor (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Wahrung**" ist die Festgelegte Wahrung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminborse**_i" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, die Terminborse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom jeweiligen Korbbestandteil_i nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils**_i") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminborse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veranderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminborse_i, wie die endgultige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminborse_i oder einer erheblich eingeschrankten Anzahl oder Liquiditat, wird die Festlegende Terminborse_i durch eine andere Terminborse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Ersatz-Terminborse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminborse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminborse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminborse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage**" ist das Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Storung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veraußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**Indexbestandteil Fonds_i**" ist ein Fonds, der Bestandteil des jeweiligen Korbbestandteils_i ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

"**Indexkündigungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds_i oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds_i; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds_i eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor_{Inflation}.]

["**Indexsponsor**" bedeutet in Bezug auf den Inflationsindex Indexsponsor_{Inflation} und in Bezug auf einen Korbbestandteil Indexsponsor_i.]

["**Indexsponsor_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexsponsor_{Inflation}**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der Indexsponsor_{Inflation}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Inflationsindexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Inflationsindexersatzereignis tritt ein;
- [(b) eine Hedging-Störung in Bezug auf den Inflationsindex liegt vor;]
- [(●) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Inflationsindex wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Inflationsindexersatzereignis**" ist in Bezug auf den Inflationsindex jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen der maßgeblichen Methodik oder der Berechnung des

Inflationsindex, die dazu führen, dass die neue maßgebliche Methodik oder die Berechnung des Inflationsindex der ursprünglichen maßgeblichen Methodik oder der ursprünglichen Berechnung des Inflationsindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Inflationsindex wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- [(c) der Inflationsindex wird oder wurde vom Indexsponsor_{Inflation} auf ein neues Index-Referenzjahr umgestellt (umbasiert);]
- [(●) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Inflationsindex als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Inflationsindex aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

["Inflationsindexkündigungsereignis" ist in Bezug auf den Inflationsindex jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Inflationsindexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzinflationsindex steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] in Bezug auf den Inflationsindex liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor_{Inflation} steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Inflationsindexmarktstörungsereignis" bedeutet in Bezug auf den Inflationsindex, dass ein Referenzpreis_{Inflation}, der für die Berechnung bzw. Festlegung unter den Wertpapieren relevant ist, nicht bis zum [Beobachtungstag][Zinsfeststellungstag] durch oder im Auftrag des Indexsponsors_{Inflation} veröffentlicht oder bekanntgemacht wurde.

["Inflationssatz" ist in Bezug auf eine Zinsperiode der Inflationssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

"**Korbbestandteil**;" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Finanzindex], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexkündigungseignis und in Bezug auf einen Korbbestandteil_i ein [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis].]

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

K_i (b) / K_i (initial)]

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

K_i (final) / K_i (initial)

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis_{Inflation} für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis_{Inflation} für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis_{Inflation} für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

"**Marktstörungsereignis**" bedeutet

- (A) in Bezug auf den Inflationsindex ein Inflationsindexmarktstörungsereignis und
- (B) in Bezug auf einen Korbbestandteil;

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile_i an der Festlegenden Terminbörse_i] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder Festlegenden Terminbörse_i] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i [oder Festlegende Terminbörse_i] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des

jeweiligen Korbbestandteils; an der Festlegenden Terminbörse;] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteilen; enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; an der Festlegenden Terminbörse; zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse; [oder Festlegenden Terminbörse;] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; [oder Festlegenden Terminbörse;] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; [oder Festlegenden Terminbörse;] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse; [oder Festlegenden Terminbörse;] an diesem Tag];];

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils; in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors; oder der Indexberechnungsstelle;];];

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds; zum NIW;];

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines aus Aktien oder Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse;**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil; [die jeweilige Maßgebliche Börse;, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils; gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse;, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der

Bestandteile] des jeweiligen Korbbestandteils_i; an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Finanzindex bezogen auf Fondsanteile als Korbbestandteil gilt Folgendes:

"**NIW_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i; der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist].]

["**R_{Inflation (initial)}**" ist der Referenzpreis_{Inflation} für den [Relevanten Monat (initial)] [Relevanten Monat unmittelbar vor dem [Anfänglichen Beobachtungstag] [Emissionstag]].]

["**R_{Inflation (initial)}**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den [Anfänglichen Beobachtungstag] [Emissionstag].]

["**R_{Inflation (m)}**" ist in Bezug auf [die] [eine] Zinsperiode der Referenzpreis_{Inflation} für den [jeweiligen] [Relevanten Monat (m)] [Relevanten Monat unmittelbar vor dem entsprechenden [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]].]

["**R_{Inflation (m)}**" ist in Bezug auf den Inflationsindex und eine Zinsperiode der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag].]

["**R_{Inflation (m-1)}**" ist in Bezug eine Zinsperiode der Referenzpreis_{Inflation} für [den Relevanten Monat (m-1)]. In Bezug auf den Relevanten Monat (m) (mit $m = 1$) entspricht $R_{\text{Inflation}}(m-1)$ dem Wert von $R_{\text{Inflation}}(\text{initial})$] [den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem entsprechenden [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag] liegt].]

["**R_{Inflation (m-1)}**"] ist in Bezug auf eine Zinsperiode der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag] liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der Referenzpreis_{Inflation} und in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der Referenzpreis_i.

"**Referenzpreis_i**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i der Referenzpreis_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis_{Inflation}**" ist in Bezug auf den Inflationsindex der [monatliche] Kurs des Inflationsindex [mit dem Basisjahr [1996][2005][2015][*einfügen*]] [(revidiert)][(unrevidiert)], wie er vom Indexsponsor_{Inflation} veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat**"] ist in [Bezug auf den Inflationsindex der Kalendermonat für den der Kurs des Inflationsindex veröffentlicht wurde, unabhängig von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Mitteilung.] [der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Relevanter Monat₁**"] ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂**"] ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat (initial)**"] ist in Bezug auf den Inflationsindex und den Anfänglichen Beobachtungstag der Relevante Monat (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m)**"] ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat_[1] (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [in Bezug auf den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]] festgelegt.]

["**Relevanter Monat_[1] (m-1)**"] ist in Bezug auf den Inflationsindex und eine Zinsperiode der Relevante Monat_[1] (m) für die Zinsperiode, die dieser Zinsperiode unmittelbar vorausgeht. Für die erste Zinsperiode ist der Relevante Monat_[1] (m-1) der Relevante Monat (initial).]

["**Relevanter Monat₂ (m)**"] ist in Bezug auf den Inflationsindex und [die] [eine] Zinsperiode der Relevante Monat₂ (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [in Bezug auf den [jeweiligen] [Zinsperiodenendtag] [Zinszahltag] [Zinsfeststellungstag]] festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂ (m-1)**"] ist in Bezug auf den Inflationsindex und eine Zinsperiode der Relevante Monat₂ (m) für die Zinsperiode, die dieser Zinsperiode unmittelbar vorausgeht. Für die erste Zinsperiode ist der Relevante Monat₂ (m-1) der Relevante Monat (initial).]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) = $\min_{i=1,\dots,N} (K_i (b) / K_i (initial))$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\min_{i=1,\dots,N} (K_i (final) / K_i (initial))$

["**Variabler Zinssatz**"] ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der [jeweilige] Variable Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

["**Verzinsungsbeginn**"] ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verzinsungsende**"] ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils**;" ist die Währung des Korbbestandteils, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahltag]. ["[TARGET-] [Londoner] [einfügen] **Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den [fünften Bankgeschäftstag][einfügen] vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

["**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (ausschließlich) und von jedem [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (einschließlich) bis zum jeweils folgenden [Zinsperiodenendtag] [Zinsfeststellungstag] (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der [jeweilige] Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle gemäß § 2 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet oder festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist 1.]

["**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt][unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn [(einschließlich)] bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] [(ausschließlich)] zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz [x Faktor (m)] [+ Aufschlag] [- Abschlag]}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Digital Floater (Cap)" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn der Inflationssatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf oder über der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- Wenn der Inflationssatz am Zinsfeststellungstag unter der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Variable Zinssatz. Der Variable Zinssatz wird von der

Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz} [\times \text{Faktor (m)}][+ \text{Aufschlag}][- \text{Abschlag}]$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Digital Floater (Floor)" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz [in Bezug auf eine Zinsperiode], der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn der Inflationssatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag über der Zinsschwelle ist, ist der Zinssatz der Variable Zinssatz. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz} [\times \text{Faktor (m)}][+ \text{Aufschlag}][- \text{Abschlag}]$$

- Wenn der Inflationssatz am Zinsfeststellungstag auf oder unter der Zinsschwelle liegt, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Reverse Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}]$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Fix Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] entweder der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Inflationssatz} [\times \text{Faktor (m)}][+ \text{Aufschlag}][- \text{Abschlag}]$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit der Option "Inflation Reverse Fix Floater" gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [in Bezug auf eine Zinsperiode] entweder der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist. Der Variable Zinssatz wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen

ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

- [(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" [in Bezug auf eine Zinsperiode] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr)] wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(m-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

$$\text{Inflationssatz} = R_{\text{Inflation}}(m) / R_{\text{Inflation}}(\text{initial}) - 1]$$

- (4) *Zinsbetrag:* Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem der [jeweilige] Zinssatz mit dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [und dem [jeweiligen] Zinstagequotienten] multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [nachträglich] zur Zahlung fällig.

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006

anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

- [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(●)] *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden

Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils; an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei

der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten (arithmetischen) Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines [Aktien-] [Index-] Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] [für alle [von dem [Aktien-] [Index-] Marktstörungsereignis betroffenen] [Korbbestandteile;] [Basiswerte]] auf den [jeweils] nächsten folgenden Tag verschoben, der für [den] [alle] [jeweiligen] Korbbestandteil[e;] [Basiswert[e]] ein Berechnungstag ist, an dem das [Aktien-] [Index-] Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil; aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]
- [Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil; am FX_i Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX_i Beobachtungstag (final)] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das [Aktien-] [Index-] Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis_{[Equity][i]} für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]

Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen [*Korbbestandteil_i*] [*Basiswert*] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_[i] ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_[i] für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag [*bzw. Roll Over Termin*].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX_i für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- [(3) *Indexmarktstörung*: Im Fall eines Inflationsindexmarktstörungsereignis wird die Berechnungsstelle den entsprechenden Kurs des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den Korbbestandteil_i geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i durch die jeweilige Festlegende Terminbörse_i stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse_i in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i vorgesehene

Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile; ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse; vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; ist für den Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
- (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse; vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(c)] *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den Korbbestandteil; kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil; ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Korbbestandteils; auswirkt).

- (b) *Ersatzung des jeweiligen Korbbestandteils*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i den jeweiligen Korbbestandteil_i durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen jeweiligen Korbbestandteils_i oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche jeweilige Korbbestandteil_i ersetzen (der "**Ersatz-Korbbestandteil_i**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung (ausschließlich) entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse_i, ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse_i festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Korbbestandteil_i als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil_i fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil_i, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs eines Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten

Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

- (5) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung[des Referenzpreises], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- [(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Korbbestandteil_i insbesondere nach Maßgabe von Absatz (1) den jeweiligen Korbbestandteil_i durch einen Ersatz-Korbbestandteil_i ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatz-Korbbestandteil_i**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Korbbestandteil_i im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil_i fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(●)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil_i, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(●)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird ein Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in

diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom neuen Indexsponsor_i festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs eines Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung [, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- ([●]) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- ([●]) *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister]*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- ([●]) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt; durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den jeweiligen Korbbestandteil; bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt; als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2)] *Ersatzreferenzpreis:* Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt; veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis; als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt_i veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [eines Korbbestandteils;] [eines Futures-Kontrakts] nachträglich berichtet und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt_i innerhalb von [30] [90] [(●)] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- [(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(4)][(5)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs.1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines aus Futures-Kontrakten bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

**Ersatzreferenzmarkt[, Ersatz-Korbbestandteil][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[,
Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt_i durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den jeweiligen Korbbestandteil_i bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt_i als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersetzung eines Korbbestandteils:* Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Korbbestandteil_i durch den vom Referenzmarkt_i als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatz-Korbbestandteil_i**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil_i fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Korbbestandteil_i als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil_i, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- [[([2][3]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt_i veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Korbbestandteils_i] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt_i innerhalb von [30]

[90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

([2][3][4]) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

([3][4][5]) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Cross Asset Basket gilt Folgendes:

§ 8

**Anpassungen[, Art der Anpassung,] [Neuer Indexsponsor und Neue
Indexberechnungsstelle,] [Ersatzreferenzmarkt,] [Ersatzreferenzpreis,]
Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][,
Gesetzliche Vorschriften]**

[Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Aktien besteht, gilt Folgendes:

(A) in Bezug auf eine Aktie als Korbbestandteil:

*[die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Aktien als Korbbestandteile, wie oben
aufgeführt, einfügen]]*

[Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Finanzindizes besteht, gilt Folgendes:

([•]) in Bezug auf einen Finanzindex als Korbbestandteil:

*[die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Finanzindizes als Korbbestandteile,
wie oben aufgeführt, einfügen]]*

[Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Rohstoffen besteht, gilt Folgendes:

([•]) in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestandteil:

*[die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteile, wie
oben aufgeführt, einfügen]]*

[Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Futures-Kontrakten besteht, gilt Folgendes:

([•]) in Bezug auf einen Futures-Kontrakt als Korbbestandteil:

*[die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Futures-Kontrakte als
Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen]]]*

[Im Fall einer Aktie als Equity-Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8

**Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung,
Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche
Vorschriften**

- (A) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (B) *Anpassungen hinsichtlich des Equity-Basiswerts:* In Bezug auf den Equity-Basiswert gilt:
- (1) *Vorgehen bei Anpassungen:* im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:
- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu

berücksichtigen:

- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- [(c)] *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Equity-Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Equity-Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Equity-Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf

den Equity-Basiswert den Equity-Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Equity-Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Equity-Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung (ausschließlich) entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Equity-Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Equity-Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Equity-Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Equity-Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (C) *Anpassungen hinsichtlich des Inflationsindex*: In Bezug auf den Inflationsindex gilt:
- (1) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere im Fall eines Inflationsindexersetzungsereignisses den Inflationsindex durch einen anderen Ersatzinflationsindex ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzinflationsindex**" kommt dabei ein anderer Inflationsindex in

Betracht, der mit dem ursprünglichen Inflationsindex im Hinblick auf die Methodik vergleichbar ist, insbesondere ein Inflationsindex, der von dem Indexsponsor_{Inflation} als Ersatz benannt wird.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Inflationsindex als eine Bezugnahme auf den Ersatzinflationsindex, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Neuer Inflationsindexsponsor:* Wird der Inflationsindex nicht länger durch den Indexsponsor_{Inflation} sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Inflationsindexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Inflationsindexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_{Inflation} in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Inflationsindexsponsor zu verstehen.
- [(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor_{Inflation} nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Kurs unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als [einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Inflationsindex bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Kurs nicht erneut festgestellt.]
- (D) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (E) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (A) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (B) *Anpassungen hinsichtlich des Korbbestandteils:* In Bezug auf den *Korbbestandteil*;
gilt:
- (1) *Vorgehen bei Anpassungen:* Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den *Korbbestandteil* geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:
- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen *Korbbestandteils*;_i weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen *Korbbestandteils*;_i durch die jeweilige Festlegende Terminbörse_i stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse_i in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen *Korbbestandteils*;_i vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der jeweiligen Festlegenden

Terminbörse; abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

- (i) Die von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse; vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile; ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse; vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; ist für den Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse; vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- [(c)] *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den Korbbestandteil; kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (b) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil; ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation,

insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Korbbestandteils_i auswirkt).

- (c) *Ersetzung des jeweiligen Korbbestandteils_i*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i den jeweiligen Korbbestandteil_i durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen jeweiligen Korbbestandteils_i oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche jeweilige Korbbestandteil_i ersetzen (der "**Ersatz-Korbbestandteil_i**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung (ausschließlich) entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse_i ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse_i festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Korbbestandteil_i als Ersatz-Korbbestandteil_i bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil_i fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil_i, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

Ersatzfeststellung: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs eines Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (C) *Anpassungen hinsichtlich des Inflationsindex:* In Bezug auf den Inflationsindex gilt:
- (1) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere im Fall eines Inflationsindexersatzereignisses den Inflationsindex durch einen anderen Ersatzinflationsindex ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzinflationsindex**" kommt dabei ein anderer Inflationsindex in Betracht, der mit dem ursprünglichen Inflationsindex im Hinblick auf die Methodik vergleichbar ist, insbesondere ein Inflationsindex, der von dem Indexsponsor_{Inflation} als Ersatz benannt wird.
- Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Inflationsindex als eine Bezugnahme auf den Ersatzinflationsindex, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Neuer Inflationsindexsponsor:* Wird der Inflationsindex nicht länger durch den Indexsponsor_{Inflation} sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Inflationsindexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Inflationsindexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_{Inflation} in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Inflationsindexsponsor zu verstehen.
- [(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor_{Inflation} nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Kurs unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als [einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Inflationsindex bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Kurs nicht erneut festgestellt.]
- (D) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (E) *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG

ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Finanzindex als Equity-Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8

**Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue
Indexberechnungsstelle, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen
[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**

- (A) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (B) *Anpassungen hinsichtlich des Equity-Basiswerts:* In Bezug auf den Equity-Basiswert gilt:

- (1) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere den Equity-Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Equity-Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Equity-Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Equity-Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor_{Equity} sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in

diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Equity-Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_{Equity} in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Equity-Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Equity-Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (3) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den Indexsponsor_{Equity} bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Equity-Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor_{Equity} bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Equity-Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (C) *Anpassungen hinsichtlich des Inflationsindex*: In Bezug auf den Inflationsindex gilt:
- (1) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere im Fall eines Inflationsindexersetzungsereignisses den Inflationsindex durch einen anderen Ersatzinflationsindex ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzinflationsindex**" kommt dabei ein anderer Inflationsindex in Betracht, der mit dem ursprünglichen Inflationsindex im Hinblick auf die Methodik vergleichbar ist, insbesondere ein Inflationsindex, der von dem Indexsponsor_{Inflation} als Ersatz benannt wird.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Inflationsindex als eine Bezugnahme auf den Ersatzinflationsindex, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Inflationsindex nicht länger durch den Indexsponsor_{Inflation} sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Inflationsindexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Inflationsindexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_{Inflation} in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Inflationsindexsponsor zu verstehen.
- [(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor_{Inflation} nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Kurs unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als *[einfügen]* Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Inflationsindex bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Kurs nicht erneut festgestellt.]
- (D) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (D) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall eines aus Finanzindizes bestehenden Korbes als Basiswert und eines Inflationsindex gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Neuer Inflationsindexsponsor, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[(A) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(B) *Anpassungen hinsichtlich des Korbbestandteils:* In Bezug auf den Korbbestandteil; gilt:

(1) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Korbbestandteil; insbesondere nach Maßgabe von Absatz (A) den jeweiligen Korbbestandteil; durch einen Ersatz-Korbbestandteil; ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatz-Korbbestandteil;**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Korbbestandteil; im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil; fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil;, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

(2) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird ein Korbbestandteil; nicht

länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom neuen Indexsponsor_i festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(3) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs eines Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung [, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

(C) *Anpassungen hinsichtlich des Inflationsindex*: In Bezug auf den Inflationsindex gilt:

(1) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (A) insbesondere im Fall eines Inflationsindexersatzereignisses den Inflationsindex durch einen anderen Ersatzinflationsindex ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzinflationsindex**" kommt dabei ein anderer Inflationsindex in Betracht, der mit dem ursprünglichen Inflationsindex im Hinblick auf die Methodik vergleichbar ist, insbesondere ein Inflationsindex, der von dem Indexsponsor_{Inflation} als Ersatz benannt wird.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (D) definiert) jede Bezugnahme in

diesen Wertpapierbedingungen auf den Inflationsindex als eine Bezugnahme auf den Ersatzinflationsindex, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Inflationsindex nicht länger durch den Indexsponsor_{Inflation} sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Inflationsindexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Inflationsindexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_{Inflation} in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Inflationsindexsponsor zu verstehen.
- [(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor_{Inflation} nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Kurs unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als [einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Inflationsindex bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Kurs nicht erneut festgestellt.]
- (D) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (E) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ 9

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
- (a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (b) üblicherweise als Referenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von

einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]

(2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
- (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
- (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
- (d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
- (e) den Zinstagequotienten,
- (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
- (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i) den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]

- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (5) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ 9

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatz-Zinssatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"): Der Ersatz-Zinssatz ist der alternative Zinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Finanzinstitution oder einem von einer solchen Finanzinstitution einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").
- Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt [oder empfohlen] wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.
- Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.
- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den

Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

- (4) *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]*

[(●) *Gesetzliche Vorschriften: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]*

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[§ [9][10]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [ein] [FX_i] [FX Wechselkurs_i] nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor_i festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses_i durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [ein] [FX_i] [FX Wechselkurs_i] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten [FX_i] [FX Wechselkurses_i] (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [das ersetzte FX_i] [den ersetzten

FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.

- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [[●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 273 bis 400 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 287 bis 418 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 266 bis 398 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 161 bis 296 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 21. April 2020 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.

VII. Wertpapierbedingungen

Teil D – Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 167 bis 306 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 20. April 2021 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 223 bis 414 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 19. April 2022 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 230 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 230 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 245 bis 475 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 490 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹⁸
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom 14. April 2025 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2025 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

¹⁸ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. April 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu UniCredit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom [2. Mai 2017] [30. April 2018] [24. April 2019] [21. April 2020] [20. April 2021] [19. April 2022] [18. April 2023], in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung [17. April 2024]] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]¹⁹

¹⁹ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Worst-of Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Bonus Basket Wertpapiere]

[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Top Basket Wertpapiere]

[Worst-of Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Best Select Wertpapiere]

[Best Select Cap Wertpapiere]

[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Hybrid Cash Collect Wertpapiere]

[Hybrid Reverse Convertible Wertpapiere]

[Hybrid Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Hybrid Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der ["TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(gegebenenfalls Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]²⁰

²⁰ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]²¹

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

²¹ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

[*Gegebenenfalls weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können*]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere [, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [*(Erwarteten) Emissionspreis einfügen*]]²²

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]]²³

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurse der [Basiswerte] [KORBBESTANDTEILE], implizite Volatilität der [Basiswerte] [KORBBESTANDTEILE], Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [*Andere Methode der Preisermittlung einfügen*].]]²⁴

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite

²² Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

²³ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

²⁴ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]²⁵

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel:

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]]

²⁵ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung:

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:²⁶

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*].]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder

²⁶ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁷

²⁷ Diesen Absatz gegebenenfalls für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und gegebenenfalls Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]
[mit Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische
Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]

Ersetzung durch [eine [Nicht anwendbar][Anwendbar]
Globalurkunde] [elektronische
Wertpapiere]:

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12,
81925 München] [Name und Adresse einer anderen
Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12,
81925 München] [Name und Adresse einer anderen
Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Banking AG]

[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

[(Website: [einfügen])]]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Banking AG]

[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website:
[einfügen])]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

IX. Formular für die endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

IX. Formular für die endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 455 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 455 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten ist, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung und
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 478 bis 489 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten ist.

Das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOU zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 490 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**")

registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

**XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG
EINBEZOGENE INFORMATIONEN**

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 129 bis 141, 145 bis 162, 174 bis 272	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 273 bis 400	S. 472 ff.

2. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 142 bis 154, 158 bis 175, 187 bis 286	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 287 bis 418	S. 472 ff.

3. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)³:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 136 bis 265	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 266 bis 398	S. 472 ff.

4. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. April 2020 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁴:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 84 bis 160	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 296	S. 472 ff.

5. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. April 2021 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁵:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 88 bis 164	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 167 bis 306	S. 472 ff.

6. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. April 2022 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁶:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 105 bis 220	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 223 bis 414	S. 472 ff.

7. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 108 bis 227	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 230 bis 452	S. 472 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 455 bis 466	S. 486 ff.

8. [Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFi, XI. Wertpapierbeschreibung vom 18. April 2023 für Wertpapiere mit Multi-	S. 13	S. 242 ff.; S. 472 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Basiswert (ohne Kapitalschutz) unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme		
--	--	--

9. [Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 17. April 2024 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert \(ohne Kapitalschutz\)](#)⁸:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 115 bis 242	S. 242 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 245 bis 475	S. 472 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 478 bis 489	S. 486 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ⁸ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

**XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM
ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB84Y8	DE000HVB8LU1	DE000HV4XNJ3	DE000HV4XHH9
DE000HVB8D44	DE000HVB8G58	DE000HVB8LY3	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.